



1919

1710-1500-05

Kriminalität und Strafrecht

Jugendstrafurteilsstatistik und Strafurteilsstatistik 1999 – 2015

Jugendliche schweizerische Verurteilte eines Geburtenjahrgangs und Rückfall im Erwachsenenalter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Neuchâtel 2017

Themenbereich «Kriminalität und Strafrecht»

Aktuelle themenverwandte Publikationen

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal www.statistik.ch gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch

Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen. Zur Frage nach kriminellen Karrieren, Bern 1995,
28 seiten, 5 Franken, Bestellnummer: 172-0

Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, Bern, 1997,
24 Seiten, 5 Franken, Bestellnummer: 217-9600

Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen, Bern, 1997, 52 Seiten, 7 Franken,
Bestellnummer: 216-9601

Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall: Wiederverurteilungen und Sanktionseffekte, Neuchâtel, 2000, 28 Seiten,
5 Franken, Bestellnummer: 373-0000

Strafurteilsstatistik 1984–2014: Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs,
Neuchâtel, 2015, 44 Seiten, 10 Franken,
Bestellnummer: 216-1400-05

Themenbereich «Kriminalität und Strafrecht» im Internet

www.statistik.ch → Statistiken finden → 19 – Kriminalität und Strafrecht oder www.health-stat.admin.ch

Jugendstrafurteilsstatistik und Strafurteilsstatistik 1999–2015

Jugendliche schweizerische Verurteilte eines Geburtenjahrgangs
und Rückfall im Erwachsenenalter

Redaktion Christophe Maillard, BFS
Isabel Zoder, BFS
Sonia Darbellay, BFS

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2017

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Sektion Kriminalität und Strafrecht, BFS,
CRIME@bfs.admin.ch, Tel. 058 463 62 40
Redaktion: Christophe Maillard, BFS; Isabel Zoder, BFS;
Sonia Darbellay, BFS
Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 19 Kriminalität und Strafrecht
Originaltext: Französisch
Übersetzung: Sprachdienste BFS
Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print
Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print
Titelseite: BFS; Konzept: Netthoewel & Gaberthüel, Biel;
Foto: © GaToR-GFX – Fotolia.com
Copyright: BFS, Neuchâtel 2017
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet.
Download: www.statistik.ch (gratis)
BFS-Nummer: 1710-1500-05
ISBN: 978-3-303-19068-5

[Korrigierte Version vom 30.05.2017](#)
[Berichtigungen: siehe Erratum im Anhang](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	5	4.4	Einfluss der JUSUS-Diversität	24
2	Einleitung	6	4.5	Einfluss des JUSUS-Alters	25
2.1	Definition	6	4.5.1	Erste JUSUS-Urteile	26
2.2	Vorgehen	6	4.5.2	Letzte JUSUS-Urteile	27
2.3	Plan	7	4.5.3	Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil	28
3	Methodik	8	4.6	Einfluss des Geschlechts	29
3.1	Auswahl der Kohorte	8	5	Schlussfolgerungen	31
3.1.1	Jahrgang	8	5.1	Einfluss der Vorstrafen	31
3.1.2	Herkunft	8	5.2	Einfluss des Schweregrads der Straftaten	31
3.2	Auswahl der Straftaten	9	5.3	Einfluss der Art der Straftaten	31
3.3	Auswahl des Beobachtungszeitraums	9	5.4	Einfluss der Diversität	31
3.3.1	Intervall	10	5.5	Einfluss des Alters	32
3.3.2	Zeitraumen der JUSUS-Datenbank	10	5.6	Einfluss des Geschlechts	32
3.3.3	Beobachtungszeitraum	10	5.7	Grenzen und Ausblick	32
3.4	Abgleich zwischen der JUSUS und der SUS	13	6	Bibliografie	34
4	Analysen und Ergebnisse	15			
4.1	Einfluss der Anzahl JUSUS-Vorstrafen	15			
4.2	Einfluss des Schweregrads der JUSUS-Straftaten	16			
4.2.1	Erste JUSUS-Urteile	17			
4.2.2	Gesamtheit der JUSUS-Vorstrafen	18			
4.2.3	Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil	19			
4.3	Einfluss der Art der JUSUS-Straftaten	19			
4.3.1	Erste JUSUS-Urteile	20			
4.3.2	Gesamtheit der JUSUS-Vorstrafen	22			
4.3.3	Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil	23			

1 Das Wichtigste in Kürze

In dieser Publikation untersucht das Bundesamt für Statistik (BFS) den Rückfall einer Gruppe von Personen im Erwachsenenalter, die als Jugendliche straffällig geworden waren. Ausgangspunkt bildet die Frage, wie viele in der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) erfasste Straftäterinnen und Straftäter später auch in der Strafurteilsstatistik der Verurteilungen von Erwachsenen (SUS) auftauchen.

Dazu wurde eine Gruppe von 1992 in der Schweiz geborenen minderjährigen Schweizer Staatsangehörigen ausgewählt, die eine Straftat gegen das Strafgesetzbuch (StGB), das Strassenverkehrsgesetz (SVG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) begangen haben. Die Kohorte umfasst 6 649 Kinder und Jugendliche. Von diesen 6 649 jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern wurden 25% (1 664 Personen) im Erwachsenenalter erneut verurteilt und ins Strafregister eingetragen.

Als nächstes stellte sich die Frage, welche Variablen das Rückfallverhalten im Erwachsenenalter beeinflussen. Die verfügbaren Daten geben Aufschluss über:

Einfluss der Anzahl JUSUS-Vorstrafen. Dieser ist offensichtlich: Je mehr Jugendurteile gegen eine Person ausgesprochen wurden, desto häufiger kommt es zu einer Verurteilung im Erwachsenenalter.

Einfluss des Schweregrades der JUSUS-Straftaten. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Rückfall im Erwachsenenalter zum Teil vom Schweregrad der Straftaten im Jugendalter abhängt.

Einfluss der Art der JUSUS-Straftaten. Der Rückfall im Erwachsenenalter weist einen Zusammenhang damit auf, ob die verschiedenen JUSUS-Urteile eine Straftat gegen das BetmG oder das SVG betreffen. Liegt hingegen eine Straftat gegen das StGB vor, so deutet das Assoziationsmass auf eine geringere Rückfallhäufigkeit im Erwachsenenalter hin. Allerdings ist dieser Zusammenhang statistisch nicht immer signifikant.

Einfluss der JUSUS-Diversität. Aufgrund der Ergebnisse aus den hier durchgeführten Analysen sollte man vorsichtig sein, zwischen der Begehung mehrerer Straftaten unterschiedlicher Art im Kindes- und Jugendalter und einem Rückfall im Erwachsenenalter einen Zusammenhang anzunehmen.

Einfluss des JUSUS-Alters. Obschon keine der durchgeführten Analysen gänzlich gültige Ergebnisse hervorbringt, zeigt sich: je kürzer vor der Volljährigkeit die letzte Jugendstraftat begangen wurde, desto häufiger kommt es zu einer Verurteilung im Erwachsenenalter.

Einfluss des Geschlechts. Der Einfluss des Geschlechts ist bedeutend: Mädchen, die als Minderjährige strafrechtlich verurteilt wurden, haben ein fast viermal geringeres Risiko, im Erwachsenenalter weiter zu delinquieren.

Natürlich wird der Rückfall in der Realität durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. In den hier durchgeführten Tests wird auch nicht darauf eingegangen, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter zum Beispiel mehr von der Anzahl Jugendstrafurteile oder mehr vom männlichen Geschlecht der straffällig gewordenen minderjährigen Person abhängt. Ausserdem bestehen Korrelationen zwischen den verschiedenen Variablen, die den Rückfall im Erwachsenenalter beeinflussen können (einerseits stehen Schweregrad, Diversität und Alter in einem Zusammenhang mit den Vorstrafen, andererseits sind Art und Diversität untereinander korreliert).

In diesem Sinne sind die in dieser Publikation vorgestellten bivariaten Analysen¹ als Beitrag zu einer weiterführenden multivariaten Analyse² gedacht.

¹ Im Rahmen der bivariaten Analysen wird jeweils geprüft, ob bestimmte Ausprägungen einer unabhängigen Variable (z. B. niedriges Alter, mehrere Vorstrafen, viele unterschiedliche Straftaten usw.) eine Verurteilung im Erwachsenenalter (erklärte oder abhängige Variable) wahrscheinlicher machen. Dabei wird die Beziehung Variable für Variable separat errechnet.

² Bei der multivariablen Analyse werden alle Variablen in einem Modell zusammengefasst. Man schätzt für jede erklärende Variable den Einfluss auf das Rückfallrisiko. Dabei werden alle Variablen gemeinsam analysiert und mögliche Interdependenzen (wie z. B. Verstösse gegen mehrere unterschiedliche Gesetze und eine hohe Anzahl Vorverurteilungen) werden berücksichtigt.

2 Einleitung

2.1 Definition

Diese Publikation analysiert die Rückfälligkeit im Sinne einer Wiederverurteilung. Ein Rückfall liegt vor, wenn nach einem Referenzurteil eine weitere Straftat verübt wird, die zu einer erneuten Verurteilung führt.

2.2 Vorgehen

Ende 2015 publizierte das BFS die Studie «Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtenjahrgangs».

Diese Rückfallstudie geht von einem prospektiven (zukunftsorientierten) Ansatz aus und gleicht damit in vieler Hinsicht einer Statistik der Sterblichkeit nach erfolgter Behandlung einer schweren Krankheit. Das Vorgehen bestand darin, die Laufbahn einer Gruppe von Ersttäterinnen und Ersttätern (Personen ohne Vorstrafen) zu verfolgen, um herauszufinden, wie viele dieser Personen am Ende der Beobachtungsperiode ohne Wiederverurteilung blieben und wie viele erneut verurteilt wurden.

Mit dieser Publikation, die sich auf die Langzeitbeobachtung einer ausschliesslich aus Ersttäterinnen und Ersttätern bestehenden Kohorte konzentrierte, eröffnete das BFS eine neue Perspektive¹ und legte Analysen vor, die zur besseren Ermittlung des Einflusses der Vorstrafen beitragen.

Diese Längsschnittanalysen stützten sich jedoch ausschliesslich auf die Strafurteilsstatistik (SUS)², die Auskunft über die Verurteilung von Erwachsenen gibt. Die strafrechtliche Laufbahn der Personen der Kohorte vor deren 18. Geburtstag (d. h. als Minderjährige) konnte somit nicht ermittelt werden. Es konnte also nicht unterschieden werden, bei welchen der beobachteten Erwachsenen es sich um vormalige jugendliche Straftäterinnen und Straftäter handelte, die nach Erreichen der Volljährigkeit weiter delinquierte, und welches echte Ersttäterinnen und Ersttäter waren, die zuvor noch nie strafrechtlich verurteilt worden waren.

Die Ergebnisse der Studie 2015 lassen jedoch eine negative Korrelation zwischen Alter und Rückfall erkennen, insofern als die Wiederverurteilungsrate generell höher ist, wenn die erste Straftat in jüngeren Jahren begangen wurde. Verschiedene Studien³ zur Kontinuität des Verhaltens zwischen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter deuten zudem darauf hin, dass es umso schwieriger ist, eine kriminelle Laufbahn zu beenden, je früher der Einstieg in diese erfolgte.

Dies legt die Idee nahe, die Laufbahn einer Gruppe von Straftäterinnen und Straftätern ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Verurteilung zu verfolgen und so den Zusammenhang zwischen Kinder- und Jugendkriminalität und der Straffälligkeit junger Erwachsener zu untersuchen.

Zur Untersuchung der kriminellen Laufbahn der Personen in der Kohorte wird deshalb neben der SUS auch die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS)⁴ herangezogen.

Die Datenbanken dieser beiden Statistiken geben Aufschluss über die verurteilten Personen (soziodemografische Merkmale wie Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus) und die ausgesprochenen Urteile (insbesondere das Datum der Tatbegehung und der Verurteilung, die in den Strafjustizentscheidungen aufgeführten Gesetzesartikel sowie die verhängten Strafen und/oder Massnahmen).

Anhand der Variablen dieser Statistiken kann der Einfluss der Anzahl Vorstrafen, des Schweregrades der Straftaten, der Art der begangenen Verbrechen⁵, Vergehen⁶ oder Übertretungen⁷, der Diversität der Delinquenz, des Alters und des Geschlechts auf die Rückfälligkeit untersucht werden.

¹ Zuvor lag der Schwerpunkt auf der Kurzzeitbeobachtung (drei Jahre) und damit auf der Produktion von aktuellen, von Jahr zu Jahr vergleichbaren Zahlen. So errechnet das BFS seit 2006 eine Rückfallrate nach dem Verurteilungsjahr.

² Die Strafurteilsstatistik (SUS) weist alle in das Strafregister (VOSTRA) eingetragenen Verurteilungen von Erwachsenen aus, die aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens ausgesprochen wurden. Übertretungen werden nicht berücksichtigt, da diese nur in Ausnahmefällen ins Strafregister eingetragen werden. Die Strafurteilsstatistik besteht in der heutigen Form seit 1984.

³ Killias, Aebi, Kuhn 2012; McGee & Farrington 2010; Moffitt 1993.

⁴ Die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) weist alle Jugendurteile aus, die eine Straftat gegen das Strafgesetzbuch, das Ausländergesetz, das Betäubungsmittelgesetz oder das Strassenverkehrsgesetz enthalten. Die Jugendstrafurteilsstatistik besteht in der heutigen Form seit 1999.

⁵ Verbrechen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB).

⁶ Vergehen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB).

⁷ Übertretungen sind Straftaten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Nicht untersucht wird hingegen der Einfluss der verhängten Sanktionen. Diese Analyse würde sich in Anbetracht des grossen Unterschieds zwischen den zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und den zu einer anderen Strafe verurteilten Personen (die Strafjustiz geht bei Ersteren von einer ungünstigen Prognose bezüglich des Rückfallrisikos aus)⁸ als schwierig erweisen. Aufgrund der Heterogenität der Verurteilten wird – obwohl ein Gefängnis-aufenthalt für die kriminelle Laufbahn einer Person sicher nicht unerheblich ist⁹ – der Einfluss der Art der Strafe auf den Rückfall nicht in die Untersuchung einbezogen.

2.3 Plan

Die vorliegende Studie besteht wie diejenige zum Rückfallverhalten Erwachsener aus zwei Teilen.

In einem ersten Teil wird die Methode vorgestellt (Kapitel 3). Dieser Grundlagenteil wird die Leserinnen und Leser ansprechen, die sich für die Methodik «hinter den Kulissen» einer Rückfallstudie interessieren.

Im zweiten Teil werden die durchgeführten Analysen erläutert und schliesslich die Ergebnisse vorgestellt (Kapitel 4). In diesem leichter verständlichen Teil werden die wichtigsten methodischen Begriffe, die für das Verständnis der Ergebnisse unentbehrlich sind, noch einmal wiederholt. Der zweite Teil kann somit unabhängig vom Grundlagenteil gelesen werden.

⁸ Vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB mit folgendem Wortlaut: «Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.»

⁹ Die Stigmatisierung (Etikettierung) und der Umgang mit anderen Tätern (Verbrecherschule) sind Faktoren, die das Wiederverurteilungsrisko tendenziell erhöhen können.

3 Methodik

Die beiden ersten Kapitel dieses methodischen Teils befassen sich mit der Zusammensetzung der Kohorte nach persönlichen Merkmalen der Verurteilten (Jahrgang und Herkunft) und nach den von ihnen begangenen Straftaten.

Im zweiten Teil wird die Wahl des Beobachtungszeitraums, das heisst der Zeitspanne, in der die kriminelle Laufbahn der Verurteilten untersucht wird, erläutert.

Hierzu werden zwei Ansätze vorgestellt, mit der die Rückfallrate der untersuchten Personen berechnet werden kann:

- Rückfallanalyse über einen begrenzten Zeitraum (wie bei einer Mortalitätsstatistik);
- Analyse zur Fortsetzung der Jugenddelinquenz im Erwachsenenalter.

Die Beobachtungszeiträume dieser beiden Ansätze weichen wesentlich voneinander ab.

Je nachdem, welcher Ansatz verwendet wird, kommt für den Abgleich zwischen der JUSUS- und der SUS-Datenbank ein anderes Modell zur Anwendung. Das vierte Kapitel erörtert die verschiedenen Abgleichmöglichkeiten sowie die für die Wahl relevanten Entscheidungskriterien.

Aufgrund der Erkenntnisse aus diesem vierten Kapitel wurde beschlossen, für die Analysen ausschliesslich den zweiten Ansatz heranzuziehen.

3.1 Auswahl der Kohorte

3.1.1 Jahrgang

Um zu bestimmen, welcher Kohortenjahrgang untersucht werden soll, muss berücksichtigt werden, welchen Zeitraum die verfügbaren Statistiken abdecken.

Die SUS wurde erstmals 1984 erstellt. Sie gibt somit Auskunft über die von der Erwachsenenstrafjustiz ausgesprochenen Verurteilungen von Personen, die 1984 mindestens 18 Jahre alt waren. Allerdings erfasst sie nicht unbedingt die gesamte kriminelle Laufbahn im Erwachsenenalter von Personen, die 1984 mindestens das 18. Lebensjahr erreicht hatten, da es nicht ausgeschlossen ist, dass Straftäterinnen und Straftäter mit Jahrgang 1960 bereits im Jahr 1978 erstmals als Erwachsene verurteilt wurden.

Nur für Personen, die am 31.12.1983 (vor Beginn der SUS) jünger waren als 18, das heisst 1966 oder später geboren wurden, lässt sich die Laufbahn daher vollständig nachvollziehen.

Die JUSUS wurde erstmals 1999 erstellt. Bis 2007 lag die Strafmündigkeit bei sieben Jahren. Die JUSUS gibt also Auskunft über die von der Jugendstrafjustiz ausgesprochenen Verurteilungen von Personen, die 1999 mindestens sieben Jahre alt waren. Sie erfasst jedoch nicht unbedingt die gesamte kriminelle Laufbahn vor dem Erwachsenenalter von Personen, die 1999 strafmündig, aber noch nicht volljährig waren, da Straftäterinnen und Straftäter mit Jahrgang 1990 im Jahr 1997 möglicherweise erstmals von der Jugendstrafjustiz verurteilt wurden.

Nur für Personen, die am 31.12.1998 (vor dem Beginn der JUSUS) jünger als 7 waren, das heisst 1992 oder später geboren wurden, lässt sich die Laufbahn im Jugendalter daher vollständig nachvollziehen.

Um einen grösstmöglichen Beobachtungszeitraum zu erhalten und möglichst viele Altersklassen berücksichtigen zu können, wurde die Kohorte der 1992 geborenen Personen gewählt. Es handelt sich um den ersten Jahrgang, für den alle nach Jugendstrafrecht ergangenen Verurteilungen in der JUSUS erfasst sind.

3.1.2 Herkunft

Wie oben erläutert, ist bei der Beobachtung einer Gruppe von Ersttäterinnen und Ersttätern zu berücksichtigen, auf welchen Zeitraum sich die verwendeten Daten beziehen. Für die Festlegung der Kohorte darf aber nicht nur der Jahrgang der Erststraffälligen massgebend sein (hier 1992). Vielmehr ist für die Untersuchung des Rückfalls auch die Staatszugehörigkeit (oder vielmehr die Verankerung in der Schweiz) relevant.

Da die SUS und die JUSUS von der Schweizer Strafjustiz ausgesprochene strafrechtliche Verurteilungen enthalten, kann nur die kriminelle Laufbahn der Personen, deren Leben sich «in der Schweiz abspielt», nicht aber von Täterinnen und Tätern auf der Durchreise, beobachtet werden. Unter dieser Voraussetzung müsste die Kohorte grundsätzlich aus Schweizer und

ausländischen Staatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung C bestehen.¹ Zwei Einschränkungen sprechen jedoch gegen den Einbezug von Verurteilten mit Aufenthaltsbewilligung C:

Erstens ist der Ankunftszeitpunkt von Verurteilten mit Aufenthaltsbewilligung C in der Schweiz nicht bekannt. Wie bei Personen, deren Leben sich «nicht in der Schweiz abspielt», können somit die Vorstrafen nicht verlässlich erfasst werden, da keine Angaben über allfällige Verurteilungen in einem Land, in dem sie vorher gelebt haben, vorliegen.

Zweitens kann sich der Aufenthaltsstatus dieser Personen im Laufe ihrer kriminellen Laufbahn ändern.

Es erscheint daher sinnvoll, die Kontinuität der Grundgesamtheit zu gewährleisten, indem ausschliesslich Schweizer Staatsangehörige berücksichtigt werden.² Ausserdem werden nicht in der Schweiz geborene Erwachsene sowie Personen, bei denen aufgrund der Daten aus der SUS und/oder der JUSUS von einer Einbürgerung auszugehen ist³, ausgeklammert.

3.2 Auswahl der Straftaten

Nachdem die Kohorte aufgrund des Jahrgangs (1992) und der Staatszugehörigkeit (Schweiz) ihrer Mitglieder festgelegt wurde, gilt es den Katalog der untersuchten Straftaten zu erstellen.

Bei Erwachsenen werden Übertretungen nur in Ausnahmefällen ins Strafregister eingetragen.⁴ Deshalb – und da die Datenbank bei den Straftaten gegen die meisten Bundesnebengesetze keine klare Unterscheidung in Bezug auf die Schwere der Straftaten zulässt – werden nur Verbrechen und Vergehen gegen das StGB, das BetmG und das SVG berücksichtigt.

Die Statistik JUSUS enthält bei den Minderjährigen grundsätzlich alle Übertretungen des StGB oder des BetmG,⁵ solche des SVG hingegen gar nicht. Alle Straftaten des AuG sind ebenfalls – hingegen nicht nach Schwere differenziert – in der Statistik enthalten.⁶ Deshalb – und da Verstösse gegen die anderen Bundesnebengesetze nicht in der JUSUS erfasst sind – werden alle Straftaten gegen das StGB und das BetmG, also sowohl Verbrechen, Vergehen als auch Übertretungen, und nur die schwersten Verstösse gegen das SVG, d.h. Verbrechen und Vergehen, berücksichtigt.

¹ Die SUS enthält erst seit 01.01.2008 verlässliche Angaben zum Aufenthaltsstatus ausländischer Verurteilter in der Schweiz. Die kriminelle Laufbahn ausländischer Personen mit Bewilligung C ab Jahrgang 1990 (d.h. diejenigen, die frühestens am 01.01.2008 volljährig wurden) kann somit beobachtet werden. Die JUSUS enthält dagegen bereits seit Beginn verlässliche Angaben zum Aufenthaltsstatus ausländischer Verurteilter in der Schweiz. Die kriminelle Laufbahn ausländischer Personen mit Bewilligung C ab Jahrgang 1992 (d.h. diejenigen, die frühestens am 01.01.1999 strafmündig wurden) kann somit beobachtet werden.

² Von Hofer, Lenke, Thorsson 1983.

³ Personen, die die Schweizer Nationalität im Laufe ihrer Verurteilungen erworben (oder verloren) haben.

⁴ Vgl. Art. 366 StGB und Art. 3 Abs. 1 Bst. c VOSTRA-Verordnung.

⁵ Am 1.10.2013 ist die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes in Kraft getreten. Der Konsum eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis durch Erwachsene kann nun mit einer Ordnungsbusse bestraft werden, wenn die Menge des Mittels zehn Gramm nicht übersteigt. Die Anzahl der Ordnungsbussen ist nicht in der Datenbank enthalten.

⁶ In diesem Sinne kann nicht zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen unterschieden werden.

Was das AuG anbelangt, so scheint dessen Einbezug nicht gerechtfertigt, da die Kohorte nur Schweizer Staatsangehörige umfasst, dieses Gesetz aber in erster Linie die Ausländerinnen und Ausländer betrifft. Dies gilt umso mehr, als die Begehung einer Straftat gegen das AuG eher auf die Situation der Eltern zurückzuführen ist als auf ein strafbares Verhalten.⁷

3.3 Auswahl des Beobachtungszeitraums

Im Anschluss an die Festlegung der Kohortenmitglieder aufgrund ihres Jahrgangs (1992) und ihrer Staatszugehörigkeit (Schweiz) und an die Erstellung eines Katalogs mit den berücksichtigten Straftaten wurde das Modell für die Untersuchung der kriminellen Laufbahn der straffälligen Jugendlichen erarbeitet.

Wie erwähnt bestehen zwei Lösungsvarianten:

- Rückfallanalyse über einen begrenzten Zeitraum (wie bei einer Mortalitätsstatistik): Dabei wird die Laufbahn einer Anzahl (N) Ersttäterinnen und Ersttäter (Ausgangsbevölkerung) über eine gewisse Zeit beobachtet (Beobachtungszeitraum) und analysiert, wie viele dieser Anzahl (N) Ersttäterinnen und Ersttäter nach einer weiteren Straftatbegehung erneut verurteilt wurden (Endbevölkerung).
- Analyse zur Fortsetzung der Jugenddelinquenz im Erwachsenenalter: Dabei wird analysiert, wie viele Personen einer Anzahl (N) straffälliger Jugendlicher (Ausgangsbevölkerung) nach einer Straftatbegehung im Erwachsenenalter von der Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurden (Endbevölkerung).

Die beiden Lösungsvarianten sind sich auf den ersten Blick sehr ähnlich, unterscheiden sich aber dennoch in einem wesentlichen Punkt, nämlich dem Beobachtungszeitraum.

Nach dem ersten Ansatz (Rückfallanalyse über einen begrenzten Zeitraum [wie bei einer Mortalitätsstatistik]) gilt für jede untersuchte Person der gleiche Beobachtungszeitraum. Die JUSUS- und die SUS-Datenbank bilden demnach eine zusammenhängende Kette, in der die nach Jugendstrafrecht ergangenen Verurteilungen auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die von der Erwachsenenstrafjustiz ausgesprochenen Verurteilungen. In diesem Sinn gilt als Rückfall, wenn eine jugendliche Straftäterin oder ein jugendlicher Straftäter im festgelegten Beobachtungszeitraum eine weitere Straftat begeht, die vor die Jugend- oder Erwachsenenstrafjustiz gebracht werden muss.

Nach dem zweiten Ansatz (Analyse zur Fortsetzung der Jugenddelinquenz im Erwachsenenalter) bilden die JUSUS- und die SUS-Datenbank insofern keine zusammenhängende Kette, als zwischen den von der Jugendstrafjustiz ausgesprochenen Verurteilungen und den von der Erwachsenenstrafjustiz verhängten Urteilen unterschieden wird. Als Rückfall gilt somit nur, wenn die untersuchten Minderjährigen ihr kriminelles Verhalten nach Ende ihrer Jugendzeit fortsetzen und als Erwachsene eine weitere Straftat begehen, die zu einer Verurteilung durch die

⁷ Die Zahl der durch die Jugendstrafjustiz wegen einer Widerhandlung gegen das AuG verurteilten Personen ist im Übrigen sehr klein.

Erwachsenenstrafjustiz führt. Folglich beginnt der Beobachtungszeitraum (der für einen Rückfall relevant ist) für alle untersuchten Personen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Kurz zusammengefasst: Im ersten Ansatz beginnt der vorgängig festgelegte Beobachtungszeitraum zum Zeitpunkt der Erstverurteilung der untersuchten straffälligen Jugendlichen. Im zweiten Ansatz hingegen beginnt er zu dem Zeitpunkt, in dem die untersuchten jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter ihren 18. Geburtstag feiern und setzt also nicht direkt bei ihrer Erstverurteilung ein.

Aufgrund dieser Abweichung bestehen zwischen den beiden Ansätzen grundlegende Unterschiede in Bezug auf die Zusammensetzung der Endbevölkerung. Bei der ersten Lösungsvariante (Rückfallanalyse über einen begrenzten Zeitraum [wie bei einer Mortalitätsstatistik]) kann die Endbevölkerung Minderjährige⁸ und Erwachsene⁹ umfassen, während sie bei der zweiten (Analyse zur Fortsetzung der Jugenddelinquenz im Erwachsenenalter) gezwungenermassen nur aus Erwachsenen besteht.

3.3.1 Intervall

Bei beiden Ansätzen muss zunächst das verfügbare Intervall, d.h. der auswertbare Zeitrahmen der Datenbanken, bestimmt werden.

Derzeit sind in der JUSUS und in der SUS die Verurteilungen und die verurteilten Personen des Jahres 2015 erfasst. Die aktuellen Datenbanken enthalten demzufolge sämtliche zwischen dem 01.01.1999 und dem 31.12.2015 ergangenen Verurteilungen.

3.3.2 Zeitrahmen der JUSUS-Datenbank

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in der JUSUS-Datenbank ausschliesslich Verurteilungen von Personen erfasst sind, die im Alter zwischen sieben und 17 Jahren eine Straftat begangen haben. Allein aus dieser Datenbank lässt sich nicht erschliessen,

was aus minderjährigen Straftäterinnen und Straftätern langfristig wird, da im Erwachsenenalter begangene Straftaten nicht mehr in der JUSUS, sondern in der SUS erfasst werden.

Für Personen mit Jahrgang 1992 endet das verfügbare Intervall der JUSUS demnach im Jahr 2009. So muss beispielsweise für eine Person, die bei ihrer Erstverurteilung 17 Jahre alt war (im Jahr 2008) die SUS herangezogen werden, um ihre weitere kriminelle Laufbahn zu verfolgen (ob sie eine neue Straftat begangen hat und für diese verurteilt wurde).

Bei beiden Ansätzen müssen die JUSUS und die SUS daher miteinander verknüpft werden, das heisst, zwischen diesen beiden Statistiken ist ein Personenabgleich vorzunehmen. In Kapitel 3.4 wird näher darauf eingegangen.

3.3.3 Beobachtungszeitraum

Ausgehend vom verfügbaren Intervall (1999–2015) und dem Zeitrahmen der JUSUS-Datenbank gilt es, den Beobachtungszeitraum, das heisst die Zeitspanne, in der die kriminelle Laufbahn der Verurteilten untersucht wird, zu bestimmen.

- a) *Nach dem ersten Ansatz: Rückfallanalyse über einen begrenzten Zeitraum (wie bei einer Mortalitätsstatistik)*

Die erste Lösung besteht darin, die Laufbahn einer Gruppe jugendlicher Straffälliger zu beobachten, um zu ermitteln, wie viele dieser Ersttäterinnen und Ersttäter erneut verurteilt wurden und wie viele nicht.

Der Beginn des Beobachtungszeitraums entspricht dem Urteilsdatum. Die obere Grenze jedoch – das heisst das Ereignis, das festgelegt wurde, um den Zeitpunkt des allfälligen Rückfalls zu bestimmen – entspricht dem der weiteren Straftatbegehung und nicht dem eines weiteren Urteilspruchs¹⁰.

Zeitliche Dimension der Datenbank der Jugendurteile

G1

								JUSUS											
1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009		
Geburt								Strafmündigkeit											
								SUS											
								2010	2011	2012	2013	2014	2015						
								Volljährigkeit											

© BFS 2017

⁸ Zum Beispiel, wenn die Person ein erstes Mal mit zehn Jahren und ein zweites Mal mit dreizehn Jahren verurteilt wird; sie würde somit als minderjährige Person zur Endbevölkerung zählen.

⁹ Zum Beispiel, wenn die straffällige Person ein erstes Mal mit fünfzehn Jahren und ein zweites Mal mit achtzehn Jahren verurteilt wird; sie würde somit als volljährige Person zur Endbevölkerung zählen.

¹⁰ Verurteilung als Ausgangspunkt, um «unechte Rückfälle» zu vermeiden. Straftat als Endpunkt, da das Urteilsdatum auch von der Wirksamkeit und der Überlastung des Rechtssystems abhängt. Das Urteilsdatum als Endpunkt zu nehmen, würde deshalb bei den beobachteten Erststraftäterinnen und Erststraftätern zu künstlichen Unterschieden führen.

Hier muss der Beobachtungszeitraum für alle Personen gleich lang sein, da die Ergebnisse ansonsten stark verzerrt werden.¹¹

Da die Straffälligen der Kohorte ihre kriminelle Laufbahn natürlich nicht alle im gleichen Alter begonnen haben¹², muss eine Frist festgelegt werden, nach deren Ablauf eine weitere Straftatbegehung nicht mehr als Rückfall gewertet wird (damit wird gleichzeitig ein Beobachtungszeitraum definiert).

Legen wir diese Frist zur Veranschaulichung auf vier Jahre¹³ nach dem Referenzurteil fest. Relevant sind somit Rückfälle nach vier Jahren.

Wenn die erste Verurteilung 1999 stattfand (als die verurteilte Person sieben Jahre alt war), dürften somit bei der Berechnung der Rückfallrate nur die bis spätestens 2003 begangenen Straftaten berücksichtigt werden.

Wenn die erste Verurteilung 2009 ausgesprochen wurde (als die verurteilte Person 17 Jahre alt war), wäre der Endzeitpunkt für die Berechnung der Rückfallrate das Jahr 2013.

Wenn aber die erste Verurteilung 2011 erfolgte (als die verurteilte Person 19 Jahre alt war), würde das Ende der Berechnung der Rückfallrate auf das Jahr 2015 fallen.

Um zu berücksichtigen, dass die in einem Jahr begangenen Straftaten in der Regel auch noch im Folgejahr abgeurteilt werden, endet das verfügbare Intervall für den Beobachtungszeitraum Ende 2014.¹⁴

Das Beispiel macht deutlich, dass nicht alle Ersturteile berücksichtigt werden können. Für Personen, die nach 2010 verurteilt wurden, ist es nicht möglich, die Rückfallrate nach vier Jahren zu bestimmen.

Beim ersten Ansatz muss daher nicht nur die Dauer des Beobachtungszeitraums (in unserem Beispiel vier Jahre), sondern auch eine zeitliche Grenze festgelegt werden, nach der ein Ersturteil in den Analysen nicht mehr berücksichtigt wird (in unserem Beispiel 2010).

Verschiedene Fallkonstellationen zum Rückfall

Rückfallanalyse über einen zeitlich begrenzten Raum (eine Art Überlebensstatistik)

G 2

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
1999				
2000	Urteil 1			
2001				
2002				
2003				
2004	Neue Straftat = Rückfall		Urteil 1	
2005				
2006				
2007				
2008		Urteil 1		
2009				
2010		Neue Straftat = Rückfall		
2011				
2012			Neue Straftat ≠ Rückfall	Urteil 1
2013				
2014				Neue Straftat ≠ Rückfall
2015				

© BFS 2017

Beispiel 1: Eine minderjährige Person, die 2000 zum ersten Mal verurteilt wurde und 2004 erneut eine Straftat begeht, gilt im Sinne dieser Analyse als rückfällig.

Beispiel 2: Wer erstmals 2008 von der Jugendstrafjustiz verurteilt wurde und 2010 (im Erwachsenenalter) erneut eine Straftat begeht, gilt im Sinne dieser Analyse als rückfällig.

Beispiel 3: Wer erstmals 2004 von der Jugendstrafjustiz verurteilt wurde und 2014 (im Erwachsenenalter) erneut eine Straftat begeht, gilt im Sinne dieser Analyse nicht als rückfällig, weil zwischen dem Referenzurteil (2004) und der erneuten Straftat (2014) mehr als vier Jahre vergangen sind.

Beispiel 4: Eine erwachsene Person, die 2012 zum ersten Mal verurteilt wurde und 2014 erneut eine Straftat begeht, wird in dieser Analyse nicht berücksichtigt, weil das Referenzurteil «zu spät» (nach 2010) erfolgt ist.

¹¹ Ein Vergleich von 1999 und 2009 erstverurteilten Personen ist nicht sinnvoll, da die in den Beobachtungszeitraum fallende Rückfallperiode dieser zwei Kategorien unterschiedlich lang ist. Bei einer im Jahr 1999 erstverurteilten Person ergibt sich ein Rückfallbeobachtungszeitraum von 15 Jahren, während es bei einer im Jahr 2010 erstverurteilten Person nur 5 Jahre sind.

¹² Die erste Verurteilung kann bei den einen mit sieben Jahren, bei den anderen sehr viel später erfolgt sein.

¹³ Abgesehen davon, dass es sich hier nur um ein Beispiel handelt, mit dem verdeutlicht wird, warum es eine Frist braucht, nach der eine erneute Straftatbegehung nicht mehr als Rückfall betrachtet wird, sind vier Jahre ein guter Kompromiss zwischen den (rivalisierenden) Bedürfnissen, einerseits über eine möglichst grosse Kohorte und andererseits über einen möglichst langen Beobachtungszeitraum zu verfügen.

¹⁴ Ein Strafverfahren dauert eine bestimmte Zeit. Es wird davon ausgegangen, dass zwischen der Tatbegehung und der Urteilsfällung rund ein Jahr eingerechnet werden muss. Da die aktuellen Datenbanken alle zwischen dem 01.01.1999 und 31.12.2015 ausgesprochenen Verurteilungen erfasst und ein Jahr hinzugezählt werden muss, ist die Analyse auf bis am 31.12.2014 begangene Taten zu beschränken.

b) *Nach dem zweiten Ansatz: Analyse zur Fortsetzung der Jugenddelinquenz im Erwachsenenalter*

Die zweite Lösung besteht darin, den Anteil der jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter, die nach Erreichen der Volljährigkeit weitere Straftaten begehen, zu eruieren.

In diesem Fall entspricht der Beobachtungszeitraum der Zeitspanne zwischen dem Eintritt ins Erwachsenenalter (2010 für Personen mit Jahrgang 1992) und dem Ende der SUS-Datenbank in ihrer heutigen Form (2015). Das Vorgehen besteht darin, zwei Gruppen zu bilden und zu ermitteln, wie viele Mitglieder der ersten Gruppe (bestehend aus Personen, die von der Jugendstrafjustiz verurteilt wurden) auch zur zweiten Gruppe (bestehend aus Personen, die von der Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurden) gehören. Dabei spielt es keine Rolle, wie viel Zeit zwischen dem Referenzurteil und der Begehung einer neuen Tat vergangen ist.

Bezugnehmend auf das Beispiel des ersten Ansatzes ist es hier sinnlos, Rückfälle über vier Jahre zu berücksichtigen. Auch macht es keinen Sinn, «zu spät» ausgesprochene Ersturteile auszuklammern. Dadurch würden unter dem Vorwand, dass einige Mitglieder noch nicht lange genug dazugehören, lediglich die Gruppen verkleinert.

Die Ausgangsbevölkerung muss somit alle Personen der Kohorte umfassen, die während des verfügbaren Intervalls der JUSUS (zwischen 1999 und 2009) eine Straftat begangen haben, und die Endbevölkerung alle in der SUS erfassten ehemaligen Jugendstraftäterinnen und -straftäter.

Was bei einer anderen Zusammensetzung der Ausgangs- bzw. Endbevölkerung geschehen würde, wird im Folgenden anhand der Geburtenkohorte von 1992 aufgezeigt. Dazu wird eine «JUSUS-Gruppe» und eine «SUS-Gruppe» gebildet. Um eine Rückfallrate nach zwei Jahren zu erhalten, werden die «zu spät» ausgesprochenen Ersturteile regelwidrig ausgeklammert. Auf dieser (regelwidrigen) Grundlage wird anschliessend Grafik G 3 erstellt.

In der Anfangsbevölkerung, d.h. in der «JUSUS-Gruppe», deren verfügbares Intervall 2009 endet, werden nur Ersturteile berücksichtigt, die spätestens am 31.12.2007 ergangen sind.

In der Endbevölkerung, d.h. der «SUS-Gruppe», deren verfügbares Intervall 2014 endet, werden nur Ersturteile berücksichtigt, die spätestens am 31.12.2012 ausgesprochen wurden.

Beispiel 1: Wer erstmals 2002 von der Jugendstrafjustiz und 2011 von der Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurde, gehört zur Ausgangsbevölkerung «JUSUS-Gruppe» und zur Endbevölkerung «SUS-Gruppe».

Beispiel 2: Wer erstmals 2008 von der Jugendstrafjustiz und 2010 von der Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurde, gehört nicht zur Ausgangsbevölkerung «JUSUS-Gruppe», aber in gewisser Hinsicht zur Endbevölkerung «SUS-Gruppe».

Beispiel 3: Wer erstmals 2006 von der Jugendstrafjustiz und 2014 von der Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurde, gehört zur Ausgangsbevölkerung «JUSUS-Gruppe», aber nicht zur Endbevölkerung «SUS-Gruppe».

Verschiedene Fallkonstellationen zum Rückfall und ihre Beurteilung gemäss dem zweiten Ansatz

Analyse zur Fortsetzung der Jugenddelinquenz im Erwachsenenalter

G 3

			Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4		
Gruppe JUSUS	Periode mit JUSUS-Daten	Ausgangsbevölkerung	1999	Urteil 1 Jugendl.				
			2000					
			2001					
			2002					
			2003					
			2004					
			2005					
			2006					Urteil 1 Jugendl.
			2007					
			2008					Urteil 1 Jugendl.
2009			Urteil 1 Jugendl.					
Gruppe SUS	Periode mit SUS-Daten	Endbevölkerung	2010	Urteil 1 Erw.				
			2011	Urteil 1 Erw.				
			2012					
			2013					
			2014		Urteil 1 Erw.			
			2015			Urteil 1 Erw.		

Beispiel 4: Und wer erstmals 2009 von der Jugendstrafjustiz und 2015 von der Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurde, gehört weder zur Ausgangsbevölkerung «JUSUS-Gruppe» noch zur Endbevölkerung «SUS-Gruppe».

Dies erklärt, warum im Rahmen dieses zweiten Ansatzes für Personen mit Jahrgang 1992 alle zwischen 1999 und 2015 ausgesprochenen Urteile berücksichtigt werden müssen.

3.4 Abgleich zwischen der JUSUS und der SUS

Wie im vorangehenden Kapitel erläutert, besteht der Abgleich darin, eine Gruppe von jugendlichen Ersttäterinnen und Ersttätern als Ausgangsbevölkerung zu bestimmen, diese über eine gewisse Zeit zu beobachten und zu analysieren, wie viele dieser jugendlichen Ersttäterinnen und Ersttäter nach einer vorgängig festgelegten Zeit erneut straffällig geworden sind (Rückfallanalyse über einen begrenzten Zeitraum [wie bei einer Mortalitätsstatistik]).

Die hier vorgesehene Lösung könnte allerdings Verzerrungen enthalten.

Dieses Problem kann anhand der Kohorte der Ersttäterinnen und Ersttäter mit Jahrgang 1992 veranschaulicht werden. Dazu wird die Frist auf zwei Jahre nach dem Referenzurteil (d.h. der Beobachtungszeitraum beträgt zwei Jahre) festgelegt und als zeitliche Grenze 2012 bestimmt (die ersten, ab 2013 ausgesprochenen Urteile werden ausgeklammert). Auf dieser Grundlage wird dann Grafik G4 erstellt, aus der die Rückfallrate nach zwei Jahren, aufgeschlüsselt nach Alter beim Ersturteil, ersichtlich ist. Um grosse Verzerrungen zu vermeiden, müssen der Straftatenkatalog der Minderjährigen und derjenige der Erwachsenen zwingend identisch sein. Für Grafik G4 wurden daher nur Verbrechen und Vergehen gegen das StGB berücksichtigt.¹⁵

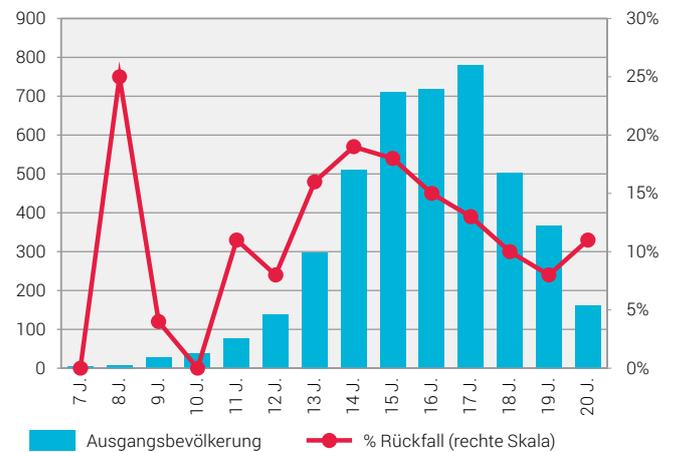
Obwohl der Beobachtungszeitraum und der Straftatenkatalog für alle berücksichtigten Personen identisch sind, macht Grafik G4 deutlich, dass die Rückfallraten bei über 15-jährigen Minderjährigen abnehmen. Zudem zeigt sie, dass die Anzahl der erstmals Verurteilten zwischen 17 und 18 Jahren stark absinkt. Zwischen 15 und 16 Jahren und zwischen 17 und 18 Jahren scheint also ein Bruch in der Zeitreihe der Rückfallrate und der Anzahl der Erstverurteilten zu bestehen.

Dieser Bruch ist insofern auffallend, weil bei einem zweijährigen Beobachtungszeitraum die Rückfälle der 7- bis 15-Jährigen ausschliesslich anhand der JUSUS ermittelt werden, während die Rückfallrate der 16- bis 17-Jährigen teilweise anhand der SUS erstellt wird.

Eine (erneute) Verurteilung durch die Jugendstrafjustiz liesse sich also nicht vollständig mit einer (erneuten) Verurteilung durch die Erwachsenenstrafjustiz vergleichen (und sei dies nur in Bezug auf die ausgesprochenen Strafen).

Der Abgleich zwischen der SUS und der JUSUS nach dem ursprünglich geplanten Konzept stellt uns vor die heikle Aufgabe, für Rückfälle eine einheitliche Definition anzuwenden. Ein Rückfall kann in der Begehung einer neuen Straftat bestehen, die zu einer

Alter bei der ersten Verurteilung aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens des Strafgesetzbuches und spezifische Rückfallrate¹ nach 2 Jahren G 4



¹ Spezifischer Rückfall bedeutet hier, dass der Ersttäter in der Folge wieder (eventuell unter anderem) aufgrund eines gegen das StGB begangenen Vergehens oder Verbrechens erneut verurteilt wird.

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

zweiten Verurteilung durch die Jugendstrafjustiz, einer zweiten Verurteilung durch die Erwachsenenstrafjustiz oder sogar einer ersten Verurteilung durch die Erwachsenenstrafjustiz (insbesondere bei 17-jährigen Ersttäterinnen und Ersttätern) führt.

Das bedeutet: Entweder, man wertet die Begehung einer weiteren Straftat, die zu einer zweiten Verurteilung führt, als Rückfall und die «JUSUS Wiederverurteilungen» werden leider mit den «SUS-Wiederverurteilungen» gleichgesetzt, oder man unterscheidet die «JUSUS-Rückfälle» von den «SUS-Rückfällen» und erstellt eine entsprechende Datenbank.

Solange diese Frage nicht geklärt ist, unterscheidet das BFS Rückfälle von Minderjährigen und Rückfälle von Erwachsenen.

Es wird keine zusammenhängende Kette gebildet, anhand der für die einzelnen, in der JUSUS und /oder der SUS erfassten Personen die Anzahl der ausgesprochenen Verurteilungen ohne Weiteres gezählt werden kann. Wir verzichten deshalb darauf, die Rückfälle Minderjähriger nach dem ersten Ansatz (Rückfallanalyse über einen begrenzten Zeitraum [wie bei einer Mortalitätsstatistik]) zu analysieren.

In dieser Publikation wird zudem der Einfluss der verübten Straftaten berücksichtigt, damit den von Minderjährigen begangenen Übertretungen Rechnung getragen werden kann. Für die Erwachsenen können dagegen nur Verbrechen und Vergehen einbezogen werden. Da einige Beschuldigungen nur Minderjährige betreffen, ist das Strafrecht im Rahmen dieser Publikation für Minderjährige weiter gefasst als für Erwachsene. Daher ist es auch äusserst wichtig, zwischen einem in der JUSUS und einem in der SUS erfassten Rückfall zu unterscheiden.

¹⁵ Darunter sind Urteile zu verstehen, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB, eventuell verbunden mit Straftaten gegen ein anderes Gesetz, betreffen.

Der zweite Ansatz (Analyse zur Fortsetzung der Jugenddelinquenz im Erwachsenenalter), bei dem ermittelt wird, wie viele jugendliche Straftäterinnen und Straftäter im Erwachsenenalter straffällig werden, erfüllt die in diesem Kapitel erläuterten Anforderungen: Er kommt ohne eigentliche Beobachtungsperiode aus und der Straftatenkatalog der Minderjährigen und der Erwachsenen muss nicht identisch sein.

Das BFS untersucht in dieser Publikation den Rückfall Minderjähriger, indem es ermittelt, wie viele der in der JUSUS erfassten Straftäterinnen und Straftäter später auch in der SUS enthalten sind.

4 Analysen und Ergebnisse

Ziel ist, den Anteil der Personen zu bestimmen, die als Minderjährige in der JUSUS erfasst wurden und in der Folge in der SUS wiederzufinden sind.

Dazu berücksichtigt das BFS:

- einerseits die 1992 geborenen Schweizer Staatsangehörigen, die von der Jugendstrafjustiz aufgrund eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung des StGB oder des BetmG oder aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens gegen das SVG verurteilt wurden;
- und andererseits die 1992 geborenen Schweizer Staatsangehörigen, die von der Erwachsenenstrafjustiz aufgrund eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen das StGB, das SVG oder das BetmG verurteilt wurden.

Es geht in diesem Zusammenhang um die Frage nach dem Einfluss der Delinquenz der Minderjährigen auf eine spätere kriminelle Laufbahn. Konkret wird der Einfluss folgender Faktoren untersucht: Vorstrafen im Jugendalter, Art und Schweregrad der vor dem 18. Altersjahr verübten Straftaten, Diversität der Delinquenz vor dem 18. Altersjahr, Alter und Geschlecht der von der Jugendstrafjustiz verurteilten Personen.

So wird beispielsweise gefragt, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter mit der Anzahl der Jugendurteile zunimmt, oder ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter höher ist, wenn die Straftaten vor dem 18. Altersjahr von Personen männlichen Geschlechts verübt wurden.

4.1 Einfluss der Anzahl JUSUS-Vorstrafen

Grundsätzlich geht es darum, den statistischen Zusammenhang zwischen einer erklärenden oder unabhängigen Variablen (UV) und einer erklärten oder abhängigen Variablen (AV) zu testen. Zwei Variablen gelten als statistisch abhängig, wenn die Veränderung der einen Variablen (UV) zu einer Veränderung der anderen Variablen (AV) führt.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der Anzahl Jugendstrafurteile (UV) einer Person und einer Verurteilung im Erwachsenenalter (AV) besteht. Anders gesagt ist zu prüfen, ob in der SUS proportional mehr ehemalige Minderjährige zu finden sind, je nachdem ob sie einmal, zweimal, dreimal, viermal oder häufiger von der Jugendstrafjustiz verurteilt wurden.

Zu diesem Zweck werden Vergleichstests durchgeführt:

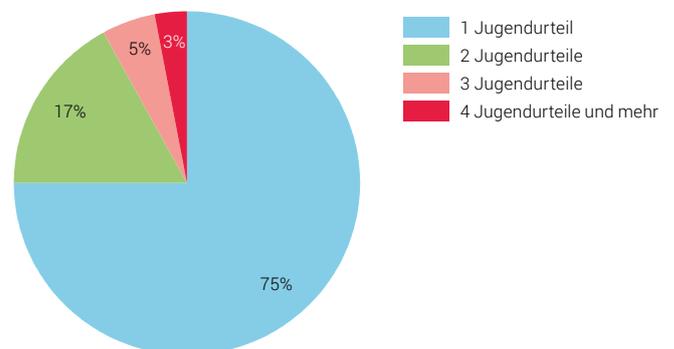
- Grafik G5 zeigt die Verteilung der ausgewählten Personen nach der Anzahl der gegen sie ausgesprochenen Jugendurteile;
- Tabelle T1 zeigt die Vorstrafen bzw. die Verteilung der ausgewählten erwachsenen Straftäter nach der Anzahl der gegen sie ausgesprochenen Jugendurteile (aufgrund von Taten, die vor dem 18. Altersjahr verübt wurden).

Und ein Korrelationstest, dessen Ergebnis beurteilt wird auf der Grundlage:

- eines Signifikanzniveaus (α) von 5% (oder 0.05), das eine Aussage darüber erlaubt, ob der postulierte Zusammenhang besteht;¹
- und eines Assoziationsmasses, das eine Aussage zur Intensität des betrachteten Zusammenhangs erlaubt.

Anzahl Jugendurteile pro Person

G 5



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

Betrachtet man die Vorstrafen der Minderjährigen (G5), so zeigt sich, dass drei Viertel der 6 649 ausgewählten Kinder und Jugendlichen lediglich einmal durch die Jugendstrafjustiz verurteilt wurden (4 961 Personen).

¹ Liegt das für den Vergleichstest berechnete Signifikanzniveau über 5%, wird die Nullhypothese angenommen, welche besagt, dass zwischen den beiden betrachteten Variablen kein statistischer Zusammenhang besteht. Liegt das berechnete Signifikanzniveau hingegen unter 5%, wird die Alternativhypothese angenommen, welche besagt, dass bei einem Signifikanzniveau $\alpha \leq 5\%$ ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen besteht.

Anzahl Jugendurteile und Verurteilung im Erwachsenenalter

T1

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil			5 662		
	Davon ohne Jugendurteil		3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil		1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon mit 1 Jugendurteil	969	20%	Minderjährige mit 1 JUSUS-Urteil
		Davon mit 2 Jugendurteilen	374	34%	Minderjährige mit 2 JUSUS-Urteilen
		Davon mit 3 Jugendurteilen	177	49%	Minderjährige mit 3 JUSUS-Urteilen
		Davon mit 4 Jugendurteilen und mehr	144	64%	Minderjährige mit 4 und mehr JUSUS-Urteilen

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

Betrachtet man die Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T 1), zeigt sich, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 betrachteten Personen bereits von der Jugendstrafjustiz verurteilt worden waren. Von diesem Drittel (1 664 Personen) weisen 969 Personen ein einziges Jugendurteil auf; 374 Personen haben zwei, 177 Personen drei und 144 Personen vier oder mehr Jugendurteile.

Aus Tabelle T 1 geht weiter hervor, dass **20%** der 4 961 Jugendlichen, die lediglich ein Jugendurteil aufwiesen, in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurden. Bei den Minderjährigen, die zweimal (1 100 Personen), bzw. dreimal (363 Personen) oder viermal und häufiger (225 Personen) strafrechtlich verurteilt wurden, betragen diese Anteile **34%**, **49%** bzw. **64%**.

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)² besteht zwischen der Anzahl Jugendurteile³ (UV) und der Rückfälligkeit im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen moderat ist.⁴

Es besteht somit ein klarer Zusammenhang zwischen einer Verurteilung durch die Jugendstrafjustiz und dem Risiko einer Verurteilung im Erwachsenenalter. Das Risiko steigt mit der Anzahl der ausgesprochenen JUSUS-Urteile (je höher die Anzahl, umso grösser ist das Risiko).

4.2 Einfluss des Schweregrads der JUSUS-Straftaten

Hier ist zu prüfen, ob in der SUS proportional mehr ehemalige minderjährige Straftäter zu finden sind, deren kriminelle Laufbahn mit der Begehung eines Verbrechens⁵ oder eines Vergehens⁶ begann, oder ehemalige minderjährige Straftäter, die aufgrund einer Übertretung⁷ von der Jugendstrafjustiz verurteilt wurden (Kapitel 4.2.1).

Und wie verhält es sich mit den Minderjährigen, die mehr als ein Jugendurteil aufweisen und die das erste Mal beispielsweise wegen einer Übertretung und das zweite Mal wegen eines Verbrechens verurteilt wurden?

Diese Fälle sind logischerweise der Zahl der Minderjährigen zuzurechnen, deren kriminelle Laufbahn mit der Begehung einer Übertretung begann. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass sich daraus eine erhebliche Verzerrung ergibt. Folglich könnte es interessant sein, eine zweite Hypothese zu formulieren, indem man sich fragt, ob in der SUS proportional mehr ehemalige Minderjährige zu finden sind, deren Vorstrafen als Minderjährige ein Verbrechen oder ein Vergehen betreffen, oder solche, deren Jugendurteile lediglich Übertretungen ahndeten (Kapitel 4.2.2).

Da jedoch drei Viertel der beobachteten Kinder und Jugendlichen lediglich einmal von der Jugendstrafjustiz verurteilt wurden, ist die erste verübte Straftat häufig die schwerste. Anders gesagt: Bei den Analysen zum Schweregrad der Straftaten der ersten JUSUS-Urteile (Kapitel 4.2.1) und den Analysen zum Schweregrad der Straftaten über sämtliche JUSUS-Urteile hinweg (Kapitel 4.2.2) wird weitgehend das Gleiche untersucht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, aus welchem Grund es Personen gibt, die bei den beiden Analysen jeweils in eine andere Kategorie fallen und warum diese Kategorienwechsel einen Einfluss auf die Rückfallrate haben. Es gilt sich zu vergegenwärtigen,

² Chi2

³ D. h. eine ordinale kategoriale Variable wie beim Vergleichstest, bei dem die VI umkodiert und in vier Kategorien gestuft wurde (1 JUSUS-Urteil, 2 JUSUS-Urteile, 3 JUSUS-Urteile, 4 JUSUS-Urteile, JUSUS et plus).

⁴ D von Sommer = 0.2151

⁵ Z. B.: Diebstahl (Art. 139 StGB)

⁶ Z. B.: Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

⁷ Z. B.: Konsum von Betäubungsmitteln (Art. 19a BetmG)

dass es sich bei den Minderjährigen, die in den Analysen in Kapitel 4.2.1 in der Kategorie «Übertretungen» erscheinen, und die in den Analysen in Kapitel 4.2.2 in der Kategorie «Verbrechen und Vergehen» wiederzufinden sind, faktisch um Rückfällige handelt, welche als Jugendliche mindestens zweimal verurteilt wurden. Da die Ergebnisse von Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 nicht nur vom Schweregrad der JUSUS-Straftaten, sondern auch von der Anzahl JUSUS-Vorstrafen abhängt, wechseln gerade die Minderjährigen die Kategorie, für die eine Verurteilung im Erwachsenenalter bereits durch die Mehrfachverurteilung im Jugendalter wahrscheinlicher ist. Um den Einfluss der letztgenannten Variablen⁸ möglichst zu begrenzen, könnte es sinnvoll sein, die Auswertungen auf die Personen zu beschränken, die lediglich einmal durch die Jugendstrafjustiz verurteilt wurden (Kapitel 4.2.3).

Zu diesem Zweck werden Vergleichstests durchgeführt:

- Grafiken G6 und G7 zeigen die Verteilung der berücksichtigten minderjährigen Straffälligen nach dem Schweregrad der Straftaten in den gegen sie ausgesprochenen Jugendurteilen;
- Tabellen T2, T3 und T4 zeigen die Vorstrafen bzw. die Verteilung der berücksichtigten erwachsenen Straftäter nach dem Schweregrad der Straftaten in den gegen sie ausgesprochenen Jugendurteilen (für Taten, die vor dem 18. Altersjahr verübt wurden).

Und Korrelationstests, deren Ergebnisse beurteilt werden auf der Grundlage:

- eines Signifikanzniveaus (α) von 5% (oder 0.05), das eine Aussage darüber erlaubt, ob der postulierte Zusammenhang besteht;⁹

- und eines Assoziationsmasses, das eine Aussage zur Intensität des betrachteten Zusammenhangs erlaubt.

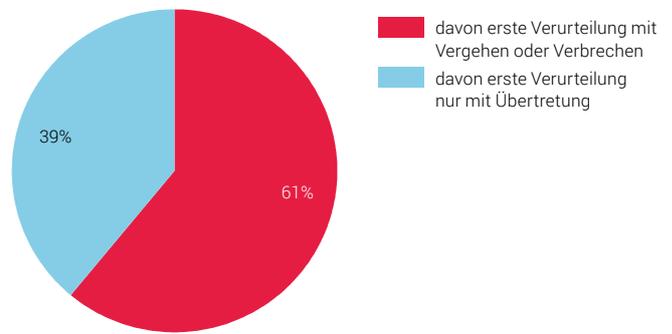
4.2.1 Erste JUSUS-Urteile

Betrachtet man das Verhalten der minderjährigen Straftäter (G6), so zeigt sich, dass 61% der 6 649 untersuchten Kinder und Jugendlichen ihre kriminelle Laufbahn mit der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen haben (4 053 Personen).

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T2) geht hervor, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 betrachteten Personen bereits durch die Jugendstrafjustiz verurteilt worden waren. Von diesem Drittel (1 664 Personen)

Schweregrad der ersten strafrechtlichen Verwicklung bei den Jugendlichen

G 6



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

Schweregrad der Straftat(en) des ersten Jugendurteils und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 2

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil			5 662		
	Davon ohne Jugendurteil		3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil		1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon mit einem Verbrechen oder Vergehen im ersten Jugendurteil	1 148	28%	Jugendliche deren erstes Jugendurteil ein Vergehen oder Verbrechen enthielt.
		Davon nur mit Übertretung im ersten Jugendurteil	516	20%	Jugendliche deren erstes Jugendurteil nur Übertretungen enthielt.

Quellen: BFS – Strafregisterstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

⁸ Der Einfluss der Variable «JUSUS-Vorstrafen» ist in Kapitel 2.1 weniger ausgeprägt als in Kapitel 4.2.2.

⁹ Liegt das für den Vergleichstest berechnete Signifikanzniveau über 5%, wird die Nullhypothese angenommen, welche besagt, dass zwischen den beiden betrachteten Variablen kein statistischer Zusammenhang besteht. Liegt das berechnete Signifikanzniveau hingegen unter 5%, wird die Alternativhypothese angenommen, welche besagt, dass bei einem Signifikanzniveau $\alpha \leq 5\%$ ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen besteht.

wurden 1 148 Personen beim ersten Mal aufgrund eines Verbrechens oder eines Vergehens und 516 Personen aufgrund einer Übertretung verurteilt.

Zudem wurden von den 4 053 Kindern und Jugendlichen mit einem ersten Jugendurteil aufgrund eines Verbrechens oder eines Vergehens **28%** in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt, verglichen mit lediglich **20%** der 2 596 Personen mit einem ersten Jugendurteil aufgrund einer Übertretung.

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)¹⁰ besteht zwischen dem Schweregrad der Straftaten in den ersten ausgesprochenen Jugendurteilen¹¹ (UV) und der Rückfälligkeit im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen gering ist.¹²

Das heisst, die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter ist offenbar geringfügig erhöht, wenn die erste Straftat im Jugendalter ein Verbrechen oder Vergehen war.

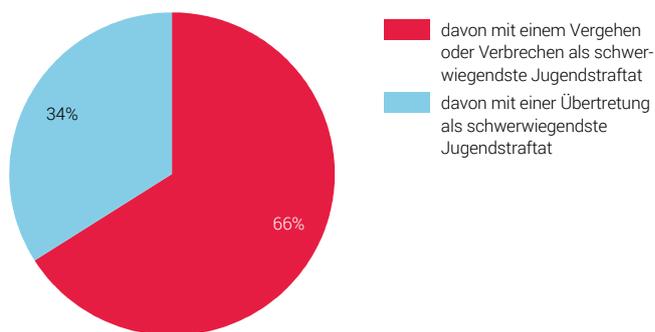
4.2.2 Gesamtheit der JUSUS-Vorstrafen

Betrachtet man das Verhalten der minderjährigen Straftäter (G7), so zeigt sich, dass 34% der 6 649 untersuchten Kinder und Jugendlichen im Laufe ihrer kriminellen Laufbahn vor der Volljährigkeit ausschliesslich Übertretungen begangen haben (2 263 Personen).

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T3) geht hervor, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 betrachteten Personen bereits von der Jugendstrafjustiz

Schweregrad der Straftaten bei den verurteilten Minderjährigen

G 7



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

verurteilt worden waren. Von diesem Drittel (1 664 Personen) haben 1 287 Personen im Laufe ihrer kriminellen Laufbahn vor der Volljährigkeit mindestens ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt; 377 Personen haben ausschliesslich Übertretungen begangen.

Von den 4 386 Kindern und Jugendlichen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatten, wurden **29%** später durch die Erwachsenenjustiz verurteilt, verglichen mit lediglich **17%** der 2 263 Jugendlichen, die ausschliesslich Übertretungen begangen hatten.

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)¹³ besteht zwischen dem Schweregrad der Straftaten in den unterschiedlichen Jugendurteilen¹⁴ (UV) und der Rückfälligkeit im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen moderat ist.¹⁵

Schweregrad der Straftaten bei den Jugendlichen und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 3

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil			5 662		
	Davon ohne Jugendurteil		3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil		1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon mit einem Verbrechen oder Vergehen als schwerwiegendste Jugendstraftat	1 287	29%	Jugendliche deren schwerwiegendste Jugendstraftat ein Vergehen oder Verbrechen darstellt.
		Davon mit einer Übertretung als schwerwiegendste Jugendstraftat	377	17%	Jugendliche deren schwerwiegendste Jugendstraftat eine Übertretung darstellt.

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

¹⁰ Chi2

¹¹ D. h. eine qualitative Variable mit drei Kategorien, und nicht eine dichotome Variable wie im Vergleichstest, bei dem die VI in zwei Kategorien (Übertretungen, Verbrechen und Vergehen) umkodiert wurde.

¹² D von Sommer = 0.0718

¹³ Chi2

¹⁴ D. h. eine qualitative Variable mit drei Kategorien, und nicht eine dichotome Variable wie im Vergleichstest, bei dem die VI in zwei Kategorien (Übertretungen, Verbrechen und Vergehen) umkodiert wurde.

¹⁵ D von Sommer = 0.1169

Dies ist ein weiterer Anhaltspunkt, der die Hypothese stützt, wonach die Wahrscheinlichkeit, im Erwachsenenalter verurteilt zu werden, geringfügig erhöht ist, wenn eine Straftat im Jugendalter ein Verbrechen oder Vergehen war.

Allerdings ergab sich in der Kategorie «Verbrechen und Vergehen» zwischen der Tabelle T2 und der Tabelle T3 eine Zunahme von 1 148 auf 1 287 Personen (+139). Bei diesen zusätzlichen 139 Personen handelt es sich logischerweise um Rückfällige, die als Jugendliche mindestens zweimal verurteilt wurden. Das bedeutet, dass die JUSUS-Vorstrafen die Interpretation der Ergebnisse erschweren, weil nicht klar ist, ob der Einfluss der Anzahl der Jugendstrafurteile oder der Einfluss des Schweregrads der Straftaten beobachtet wird.

Um den Einfluss der letztgenannten Variable möglichst zu begrenzen, wird – in Kapitel 4.2.3 – die Tabelle T4 präsentiert, die nur Personen mit einem einzigen Jugendurteil enthält.

4.2.3 Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil

In Bezug auf den Vergleichstest ist aus Tabelle T4 ersichtlich, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 betrachteten Erwachsenen bereits durch die Jugendstrafjustiz verurteilt wurden (1 664 Personen). Von diesem Drittel weisen 969 Personen ein einziges Jugendurteil auf.

Aus der Tabelle T4 geht weiter hervor, dass **22%** der Kinder und Jugendlichen, deren einziges Jugendurteil ein Verbrechen oder Vergehen betraf, später als Erwachsene strafrechtlich verurteilt wurden, während lediglich **16%** der Jugendlichen mit einem einzigen Jugendurteil aufgrund von Übertretungen als Erwachsene erneut strafrechtlich in Erscheinung traten.

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)¹⁶ besteht zwischen dem Schweregrad der Straftaten im einzigen ausgesprochenen Jugendurteil¹⁷ (UV) und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen sehr gering ist.¹⁸

Berücksichtigt man die anderen Korrelationstests betreffend den Schweregrad der Straftaten, wird deutlich, dass sich die Beziehung abschwächt, wenn man sich auf die Kinder und Jugendlichen mit lediglich einem Jugendurteil konzentriert.

4.3 Einfluss der Art der JUSUS-Straftaten

Hier ist zu prüfen, ob in der SUS proportional mehr ehemalige jugendliche Straftäterinnen und Straftäter zu finden sind, deren kriminelle Laufbahn mit der Begehung einer Straftat gegen das StGB, das BetmG oder das SVG begann (Kapitel 4.3.1).

Und wie verhält es sich mit den Minderjährigen, die mehr als eine Vorstrafe aufweisen, und die das erste Mal beispielsweise wegen einer Übertretung gegen das BetmG (Drogenkonsum) und das zweite Mal wegen eines Verbrechens gegen das StGB verurteilt wurden?

Schweregrad der Straftat bei Jugendlichen mit einem einzigen Jugendurteil und Verurteilung im Erwachsenenalter

T4

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Beschränkung auf Jugendliche mit einem einzigen Jugendurteil	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil				5 662		
	Davon ohne Jugendurteil			3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil			1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon solche, die nur ein einziges Mal als Jugendliche verurteilt wurden		969	17%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
			Davon mit Vergehen oder Verbrechen im einzigen Urteil	661	22%	Jugendliche mit einem einzigen Jugendurteil, das ein Vergehen oder Verbrechen enthielt
			Davon nur mit Übertretung im einzigen Urteil	308	16%	Jugendliche mit einem einzigen Jugendurteil, das nur Übertretungen enthielt

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

¹⁶ Chi2

¹⁷ D. h. eine qualitative Variable mit drei Kategorien, und nicht eine dichotome Variable wie im Vergleichstest, bei dem die VI in zwei Kategorien (Übertretungen, Verbrechen und Vergehen) umkodiert wurde.

¹⁸ D von Sommer = 0.0522

Diese Fälle sind logischerweise der Zahl der Minderjährigen zuzurechnen, deren kriminelle Laufbahn mit der Begehung einer Straftat gegen das BetmG begann. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass sich daraus eine erhebliche Verzerrung ergibt. Es könnte somit erneut sinnvoll sein, eine zweite Hypothese zu formulieren, indem man sich fragt, ob in der SUS proportional mehr ehemalige jugendliche Straftäter zu finden sind, deren Vorstrafen als Minderjährige eine Straftat gegen das StGB, eine Straftat gegen das BetmG oder eine Straftat gegen das SVG enthalten (Kapitel 4.3.2).

Da jedoch drei Viertel der beobachteten Kinder und Jugendlichen lediglich einmal strafrechtlich verurteilt wurden, ist die erste verübte Straftat häufig die einzige. Anders gesagt: Bei den Analysen zur Art der Straftaten der ersten JUSUS-Urteile (Kapitel 4.3.1) und den Analysen zur Art der Straftaten über sämtliche JUSUS-Urteile hinweg (Kapitel 4.3.2) wird zu einem guten Teil das Gleiche untersucht.

Dazu kommt, dass es sich bei den Minderjährigen, die in Kapitel 4.3.1 beispielsweise nur in der Kategorie «StGB» und in Kapitel 4.3.2 zusätzlich in der Kategorie «BetmG» erscheinen, logischerweise um Rückfällige handelt, da sie als Jugendliche mindestens zweimal verurteilt wurden. Da die Ergebnisse von Kapitel 4.3.1 und 4.3.2 nicht nur den Einfluss der Art der JUSUS-Straftaten, sondern auch den Einfluss der Anzahl JUSUS-Vorstrafen zeigen, sollte versucht werden, den Einfluss der letztgenannten Variablen¹⁹ möglichst zu begrenzen. Es könnte wiederum sinnvoll sein, die Auswertungen auf die Personen zu beschränken, die als Jugendliche lediglich einmal strafrechtlich verurteilt wurden (Kapitel 4.3.3).

Und was ist mit der Tatsache, dass ausschliesslich die Verbrechen und Vergehen gegen das SVG berücksichtigt werden, während im Falle des StGB und des BetmG neben den Verbrechen und Vergehen auch die Übertretungen berücksichtigt werden?

Anders gesagt: Angesichts der Ergebnisse der Analysen zum Einfluss des Schweregrades der begangenen Straftaten, stellt sich die Frage, ob der Ausschluss der am wenigsten gravierenden Verstösse bei einem der Gesetze nicht eine Verzerrung erzeugt. Wird hier nicht Acht gegeben, läuft man Gefahr, dass der Einfluss des Schweregrades der begangenen Straftaten zum Tragen kommt. Um zu verhindern, dass der Schweregrad der Straftaten die Ergebnisse zu einem gewissen Teil beeinträchtigt, beschränken wir uns bei allen drei Gesetzen (StGB, BetmG, SVG) deshalb auf die Verbrechen und Vergehen.

Ein Urteil kann mehrere Straftaten unterschiedlicher Natur betreffen. Wir arbeiten deshalb mit dichotomen Variablen. So bedeutet etwa die Zugehörigkeit zur «Gruppe StGB», dass die verurteilte Person – neben anderen Straftaten – eine Straftat gegen das StGB begangen hat, und dies unabhängig davon, ob das Urteil auch eine Straftat gegen das SVG und/oder das BetmG zum Gegenstand hat. Ein Urteil kann somit doppelt gezählt werden.

Vor diesem Hintergrund werden Vergleichstests durchgeführt:

- Grafiken G8 und G9 zeigen die Verteilung der ausgewählten Personen nach der Art der Straftaten in den gegen sie ausgesprochenen Jugendurteilen;
- Tabellen T5, T6 und T7 zeigen die Vorstrafen bzw. die Verteilung der ausgewählten erwachsenen Straftäter nach der Art der Straftaten in den gegen sie ausgesprochenen Jugendurteilen (für Taten, die vor dem 18. Altersjahr verübt wurden).

Und Korrelationstests, deren Ergebnisse beurteilt werden auf der Grundlage:

- eines Signifikanzniveaus (α) von 5% (oder 0.05), das eine Aussage darüber erlaubt, ob der postulierte Zusammenhang besteht;²⁰
- und eines Assoziationsmasses, das eine Aussage zur Intensität des betrachteten Zusammenhangs erlaubt.

4.3.1 Erste JUSUS-Urteile

Betrachtet man das Verhalten der Minderjährigen (G8), so zeigt sich, dass die meisten der 4 053 untersuchten Kinder und Jugendlichen (83%) ihre kriminelle Laufbahn – neben anderen Straftaten – mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB begonnen haben (3 377 Personen).

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T5) geht hervor, dass ein Fünftel der 5 662 betrachteten Personen erstmals aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens als Jugendliche strafrechtlich verurteilt wurden (1 148 Personen). 939 Personen haben ihre kriminelle Laufbahn als Minderjährige – neben anderen Straftaten – mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB begonnen, 236 mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG und 170 mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG.

Unter den Jugendlichen, die ihre kriminelle Laufbahn mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG begonnen haben, findet sich auch der höchste Anteil von Personen, die in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurden (**35%** bzw. **34%**), verglichen mit **28%** der Jugendlichen, deren erstes Jugendurteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB betrifft.

Der Korrelationstest zeigt,

- dass kein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.1012$)²¹ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das StGB unter den Straftaten, die Gegenstand des ersten Jugendurteils sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV).

¹⁹ Der Einfluss der Variable JUSUS-Vorstrafen ist in Kapitel 4.3.1 weniger ausgeprägt als in Kapitel 4.3.2.

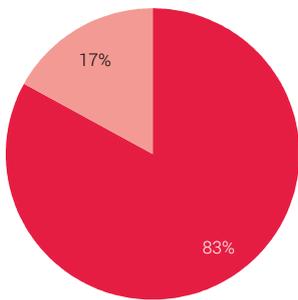
²⁰ Liegt das für den Vergleichstest berechnete Signifikanzniveau über 5%, wird die Nullhypothese angenommen, welche besagt, dass zwischen den beiden betrachteten Variablen kein statistischer Zusammenhang besteht. Liegt das berechnete Signifikanzniveau hingegen unter 5%, wird die Alternativhypothese angenommen, welche besagt, dass bei einem Signifikanzniveau $\alpha \leq 5\%$ ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen besteht.

²¹ Chi2

Art der Straftaten des ersten Jugendurteils

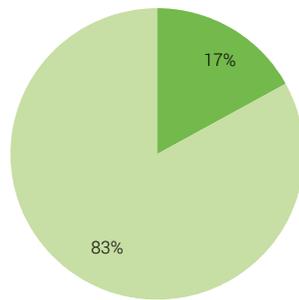
G 8

Davon mit einer Straftat gegen das StGB im ersten Jugendurteil



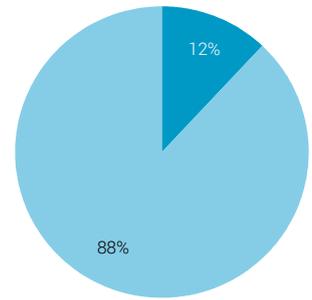
mit StGB ohne StGB

Davon mit einer Straftat gegen das SVG im ersten Jugendurteil



mit SVG ohne SVG

Davon mit einer Straftat gegen das BetmG im ersten Jugendurteil



mit BetmG ohne BetmG

Quelle: BFS – Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

- dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.0006$)²² besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das SVG unter den Straftaten, die Gegenstand des ersten Jugendurteils sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen äusserst gering ist.²³
- dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.0006$)²⁴ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das BetmG unter den Straftaten, die Gegenstand des

ersten Jugendurteils sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen äusserst gering ist.²⁵

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass ein erstes Jugendurteil, das ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG zum Gegenstand hat, auf einem sehr geringen Niveau einen Risikofaktor darstellt.

Art der Straftaten des ersten Jugendurteils und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 5

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Beschränkung auf Vergehen und Verbrechen	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil				5 662		
	Davon ohne Jugendurteil			3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil			1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon solche mit einem ersten Jugendurteil aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens		1 148	20%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
			Davon mit einer Straftat gegen das StGB im ersten Jugendurteil	939	28%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das StGB im ersten Jugendurteil
			Davon mit einer Straftat gegen das SVG im ersten Jugendurteil	236	34%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das SVG im ersten Jugendurteil
			Davon mit einer Straftat gegen das BetmG im ersten Jugendurteil	170	35%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das BetmG im ersten Jugendurteil

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

²² Chi2

²³ Phi = 0.0542

²⁴ Chi2

²⁵ Phi = 0.0540

4.3.2 Gesamtheit der JUSUS-Vorstrafen

Betrachtet man das Verhalten der Minderjährigen (G9), so zeigt sich, dass 86% der 4 386 betrachteten Kinder und Jugendlichen ein Jugendurteil aufweisen, das ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen das StGB betrifft (3 766 Personen).

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T6) geht hervor, dass weniger als ein Viertel (23%) der 5 662 betrachteten Personen bereits als Jugendliche aufgrund eines Verbrechens oder eines Vergehens strafrechtlich verurteilt worden waren. Von diesem Viertel (1 287 Personen) haben 1 116 Personen im Lauf ihrer kriminellen Laufbahn als Minderjährige – neben anderen Straftaten – ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB, 133 ein Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG und 284 ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG verübt.

42% bzw. **39%** der Kinder und Jugendlichen, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG bzw. das SVG begangen hatten, wurden später durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt, verglichen mit **30%** der Kinder und Jugendliche, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB verübt hatten.

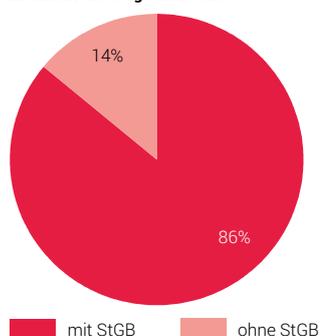
Der Korrelationstest zeigt,

- dass kein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.2982$)²⁶ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das StGB unter den Straftaten, die Gegenstand der verschiedenen Jugendurteile sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV).
- dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)²⁷ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das SVG unter den Straftaten, die Gegenstand der

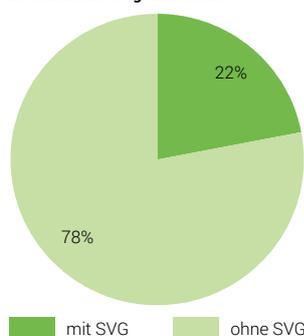
Art der Straftaten bei Minderjährigen

G 9

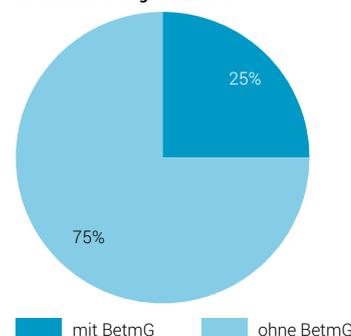
Davon mit einer Straftat gegen das StGB in einem der Jugendurteile



Davon mit einer Straftat gegen das SVG in einem der Jugendurteile



Davon mit einer Straftat gegen das BetmG in einem der Jugendurteile



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

Art der Straftaten bei Jugendlichen und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 6

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Beschränkung auf Vergehen und Verbrechen	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil				5 662		
	Davon ohne Jugendurteil			3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil			1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon solche mit mindestens einem Vergehen oder Verbrechen		1 287	23%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
			Davon mit einer Straftat gegen das StGB in einem der Jugendurteile	1 116	30%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das StGB
			Davon mit einer Straftat gegen das SVG in einem der Jugendurteile	373	39%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das SVG
			Davon mit einer Straftat gegen das BetmG in einem der Jugendurteile	466	42%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das BetmG

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

²⁶ Chi2

²⁷ Chi2

- verschiedenen Jugendurteile sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen moderat ist.²⁸
- dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)²⁹ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das BetmG unter den Straftaten, die Gegenstand der verschiedenen Jugendurteile sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen moderat ist.³⁰

Einmal mehr deuten die Ergebnisse darauf hin, dass ein Ausstieg aus der Delinquenz im Erwachsenenalter weniger wahrscheinlich ist, wenn im Jugendalter ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG verübt wurde.

Allerdings ist in der Kategorie «BetmG» zwischen der Tabelle T5 und der Tabelle T6 eine Zunahme von 170 auf 466 Personen zu verzeichnen (+296). Bei diesen zusätzlichen 296 Personen handelt es sich logischerweise um Rückfällige. Der Einfluss der Anzahl JUSUS-Vorstrafen erschwert in diesem Fall die Interpretation der Ergebnisse. Um den Einfluss der letztgenannten Variablen möglichst zu begrenzen, wird – in Kapitel 4.3.3 – die Tabelle T7 präsentiert, die nur Personen mit einem einzigen Jugendurteil enthält.

4.3.3 Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil

In Bezug auf den Vergleichstest ist aus Tabelle T7 ersichtlich, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 betrachteten Erwachsenen bereits durch die Jugendstrafjustiz verurteilt wurden (1 664 Personen). Von diesem Drittel weisen 969 Personen ein einziges Jugendurteil auf.

Aus Tabelle T7 geht weiter hervor, dass sich unter den Jugendlichen, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG begangen haben, der höchste Anteil von Personen findet, die in der Folge als Erwachsene strafrechtlich verurteilt wurden (**27%** bzw. **28%**), verglichen mit **21%** der Jugendlichen, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB begangen haben.

Der Korrelationstest zeigt,

- dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.0213$)³¹ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das StGB unter den Straftaten, die Gegenstand des einzigen Jugendurteils sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen äusserst gering ist.³²
- dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.0004$)³³ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das SVG unter den Straftaten, die Gegenstand

Art der Straftaten bei den Jugendlichen mit nur einem einzigen Jugendurteil und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 7

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Beschränkung auf Jugendliche mit einem einzigen Jugendurteil	Beschränkung auf Vergehen und Verbrechen	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil					5 662		
	Davon ohne Jugendurteil				3 998	71%	Verurteilte von Erwachsenenengericht
	Davon mit Jugendurteil				1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenenengericht
		Davon solche, die nur ein einziges Mal als Jugendliche verurteilt wurden			969	17%	Verurteilte durch Erwachsenenengericht
			Davon mit einem Vergehen oder Verbrechen im einzigen Jugendurteil		661	12%	Verurteilte durch Erwachsenenengericht
				Davon mit einer Straftat gegen das StGB im einzigen Jugendurteil	524	21%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das StGB im einzigen Jugendurteil
				Davon mit einer Straftat gegen das SVG im einzigen Jugendurteil	146	28%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das SVG im einzigen Jugendurteil
				Davon mit einer Straftat gegen das BetmG im einzigen Jugendurteil	91	27%	Jugendliche mit einer Straftat gegen das BetmG im einzigen Jugendurteil

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

²⁸ Phi = 0.1162

²⁹ Chi2

³⁰ Phi = 0.1596

³¹ Chi2

³² Phi = -0.0421

³³ Chi2

des einzigen Jugendurteils sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen äusserst gering ist.³⁴

- dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.0168$)³⁵ besteht zwischen der Erwähnung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das BetmG unter den Straftaten, die Gegenstand des einzigen Jugendurteils sind (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen äusserst gering ist.³⁶

Der Wert des Assoziationsmasses für die Kategorie «StGB» ist negativ. Das Risiko, als Erwachsener rückfällig zu werden, nimmt (geringfügig) ab, wenn das einzige Jugendurteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB betrifft. Der Wert der Assoziationsmasse für die Kategorien «SVG» und «BetmG» ist dagegen positiv. Dies bedeutet, dass das Risiko, im Erwachsenenalter rückfällig zu werden, (geringfügig) steigt, wenn das einzige Jugendurteil ein Verbrechen oder Vergehen gegen das SVG oder das BetmG betrifft.

Angesichts der Tatsache, dass ein Urteil mehrere Straftaten zum Gegenstand haben kann, stellt sich nun die Frage, ob Jugendliche, deren Verurteilungen ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG beinhalten, ein diversifizierteres Strafverhalten aufweisen als Jugendliche, deren Verurteilungen ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB beinhalten. Anders gesagt ist zu prüfen, ob die Urteile, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG zum Gegenstand haben, häufiger noch weitere Deliktarten betreffen als die Urteile, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB betreffen.

Spezifitäts- und Diversitätsrate nach Art der begangenen Straftat

T 8

	Nur aufgrund dieses Gesetzes	Mit mindestens einem weiteren Gesetz
StGB	74%	26%
SVG	41%	59%
BetmG	55%	45%

Quellen: BFS – Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

Aufgrund der in Tabelle T 8 ausgewiesenen Verhältniszahlen weisen die JUSUS-Urteile, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG zum Gegenstand haben, tatsächlich eine grössere Vielfalt bezüglich weiterer Deliktarten auf als die Urteile, die StGB-Straftatbestände betreffen. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass hier effektiv der Einfluss eines diversifizierten Strafverhaltens zu beobachten ist. Der Einfluss der Deliktsart muss deshalb relativiert werden.

³⁴ Phi = 0.0642

³⁵ Chi2

³⁶ Phi = 0.0437

4.4 Einfluss der JUSUS-Diversität

Es stellt sich die Frage, ob in der SUS proportional mehr ehemalige minderjährige Straftäter zu finden sind, deren delinquentes Verhalten als Minderjährige eine gewisse Spezifität aufweist, oder mehr ehemalige minderjährige Straftäter, die als Minderjährige in vielfältiger Weise delinquenten.

Von Spezifität wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn sämtliche Jugendurteile einer betrachteten Person Straftaten gleicher Natur (Verstösse gegen das gleiche Gesetz) betreffen.

Umgekehrt wird von Diversität gesprochen, wenn die begangenen Straftaten unterschiedlicher Natur sind. Diese Unterscheidung ist folglich nur möglich, wenn eine Person mehrere Straftaten begangen hat, die durch ein einziges oder mehrerer aufeinanderfolgender Urteile sanktioniert wurden.

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass ein Urteil mehrere Straftaten zum Gegenstand haben kann.

Der Unterschied zwischen Personen mit einem Jugendurteil und solchen mit zwei Jugendurteilen liegt somit nicht zwingend in der Anzahl verübter Straftaten. Hat ein Urteil mehrere Straftaten zum Gegenstand, hat die verurteilte Person eine – wenn auch nicht gerichtliche – Vorgeschichte, d.h. sie hat verschiedene Delikte begangen, bevor sie von den Strafverfolgungsbehörden «erwischt» wurde. Diversität zeigt sich folglich nur dann, wenn mindestens zwei Straftaten vorliegen, diese können aber Gegenstand eines einzigen Urteils sein.

Vor diesem Hintergrund werden Vergleichstests durchgeführt:

- Grafik G 10 zeigt die Verteilung der ausgewählten Personen nach der Diversität der Straftaten in den gegen sie ausgesprochenen Jugendurteilen;
- Tabelle T 9 zeigt die Vorstrafen bzw. die Verteilung der ausgewählten erwachsenen Straftäterinnen und Straftäter nach der Diversität der Straftaten in den gegen sie ausgesprochenen Jugendurteilen (für Taten, die vor dem 18. Altersjahr verübt wurden).

Und Korrelationstests, deren Ergebnisse beurteilt werden auf der Grundlage:

- eines Signifikanzniveaus (α) von 5% (oder 0.05), das eine Aussage darüber erlaubt, ob der postulierte Zusammenhang besteht;³⁷
- und eines Assoziationsmasses, das eine Aussage zur Intensität des betrachteten Zusammenhangs erlaubt.

Betrachtet man das Verhalten der Minderjährigen (G10), so zeigt sich, dass die kriminelle Laufbahn von 80% der 6 649 betrachteten Kinder und Jugendlichen eine gewisse Spezifität aufweist (5 296 Personen).

³⁷ Liegt das für den Vergleichstest berechnete Signifikanzniveau über 5%, wird die Nullhypothese angenommen, welche besagt, dass zwischen den beiden betrachteten Variablen kein statistischer Zusammenhang besteht. Liegt das berechnete Signifikanzniveau hingegen unter 5%, wird die Alternativhypothese angenommen, welche besagt, dass bei einem Signifikanzniveau $\alpha \leq 5\%$ ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen besteht.

Diversität der kriminellen Karrieren von Jugendlichen und Verurteilung im Erwachsenenalter

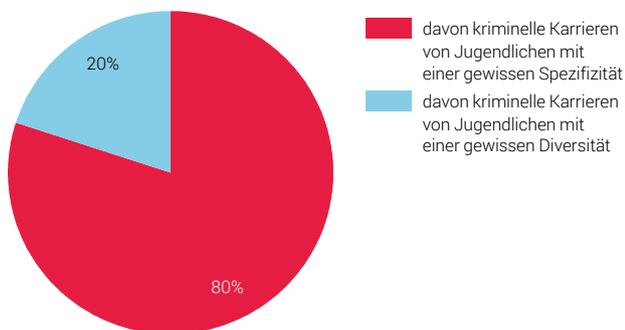
T 9

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil			5 662		
	Davon ohne Jugendurteil		3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil		1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon Karrieren im Jugendalter mit einer gewissen Spezifität	1 083	20%	Jugendliche mit Karrieren von gewisser Spezifität
		Davon Karrieren im Jugendalter mit einer gewissen Diversität	581	43%	Jugendliche mit Karrieren von gewisser Diversität

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

Diversität der kriminellen Karriere von Jugendlichen G 10



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T9) geht hervor, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 betrachteten Personen bereits als Jugendliche strafrechtlich verurteilt worden waren (1 664 Personen). Von diesem Drittel weisen 1 083 Personen eine kriminelle Laufbahn als Minderjährige mit einer gewissen Spezifität auf.

20% der Kinder und Jugendlichen, deren kriminelle Laufbahn eine gewisse Spezifität aufweist, wurden in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt, verglichen mit **43%** der Kinder und Jugendlichen, deren kriminelle Laufbahn eine gewisse Diversität aufweist.

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)³⁸ besteht zwischen der Nennung mehrerer Straftaten von unterschiedlicher Natur in den verschiedenen Jugendurteilen (UV) und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen moderat bis stark ist.³⁹

³⁸ Chi2

³⁹ Phi = 0.2090

Es scheint also ein Zusammenhang zu bestehen zwischen JUSUS-Diversität und der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter, und zwar in dem Sinne, dass Personen, die als Minderjährige Straftaten gegen verschiedene Gesetze verübt haben, ein doppelt so hohes Risiko aufweisen, später als Erwachsene strafrechtlich verurteilt zu werden, wie Personen, die eine oder mehrere Straftaten gegen das gleiche Gesetz begangen haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Diversität nur dann zeigt, wenn eine Person mindestens zwei Straftaten begangen hat. Und – entsprechend den oben aufgezeigten Ergebnissen – weisen solche Personen ein erhöhtes Rückfallrisiko auf. Mit anderen Worten, die Variablen «JUSUS-Diversität» und «JUSUS-Vorstrafen» überlappen sich, weshalb nicht klar ist, ob hier der Einfluss der Diversität oder vielmehr jener der Vorstrafen analysiert wird.

Insofern ist in Bezug auf Aussagen zum Zusammenhang zwischen Diversität und Rückfallrisiko im Erwachsenenalter Vorsicht geboten.

4.5 Einfluss des JUSUS-Alters

Es stellt sich die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dem Alter, in dem die erste Straftat vor der Volljährigkeit begangen wurde, und einer Verurteilung im Erwachsenenalter besteht. Konkret soll geprüft werden, ob in der SUS proportional mehr ehemalige minderjährige Straftäter zu finden sind, deren kriminelle Laufbahn als Minderjährige im Alter von dreizehn bzw. vierzehn, fünfzehn oder sechzehn Jahren und älter begann (Kapitel 4.5.1).

Ebenso ist von Interesse, ob ein Zusammenhang zwischen dem Alter, in dem die letzte Straftat vor der Volljährigkeit begangen wurde, und einer Verurteilung im Erwachsenenalter besteht (Kapitel 4.5.2). In Kapitel 4.5.2 geht es also darum, die weiter oben beschriebenen Analysen mit dem Alter bei der letzten Straftatbegehung vor der Volljährigkeit zu wiederholen. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass drei Viertel der beobachteten Kinder

und Jugendlichen lediglich einmal durch die Jugendstrafjustiz verurteilt wurden und sich das Alter bei der Begehung der letzten Straftat deshalb nur dann vom Alter bei der Begehung der ersten Straftat unterscheidet, wenn die Personen als Jugendliche mindestens zweimal verurteilt wurden. Diese Personen weisen aufgrund ihrer Vorstrafen ein erhöhtes Rückfallrisiko auf. Um nicht zweimal zu einem guten Teil das Gleiche zu untersuchen und um den Einfluss der Drittvariablen «JUSUS-Vorstrafen» möglichst zu begrenzen, konzentriert sich das Kapitel 4.5.2 deshalb auf die Jugendlichen mit mindestens zwei Jugendurteilen.

In Bezug auf den vorgehend beschriebenen Einfluss der JUSUS-Vorstrafen muss man sich Folgendes in Erinnerung rufen: Je früher eine Person erstmals delinquent, desto länger hat sie Zeit, rückfällig zu werden (Kapitel 4.5.1), und die ältesten minderjährigen Straftäterinnen und Straftäter sind zweifellos auch diejenigen, die am meisten Jugendurteile aufweisen. Anders gesagt: Die JUSUS-Vorstrafen erschweren die Interpretation der Ergebnisse der beiden oben beschriebenen Analysen. Um den Einfluss dieser Drittvariable möglichst zu begrenzen, werden die Auswertungen in einem weiteren Schritt wiederum auf die Personen beschränkt, die als Jugendliche lediglich einmal strafrechtlich verurteilt wurden (Kapitel 4.5.3).

Zu diesem Zweck werden Vergleichstests durchgeführt:

- Grafiken G11 und G12 zeigen die Verteilung der ausgewählten Personen nach dem Alter der Begehung der Straftaten, die Gegenstand der gegen sie ausgesprochenen Jugendurteile sind;
- Tabellen T10, T11 und T12 zeigen die Vorstrafen bzw. die Verteilung der ausgewählten erwachsenen Straftäter nach dem Alter der Begehung der Straftaten in den gegen sie ausgesprochenen Jugendurteilen (für Taten, die vor dem 18. Altersjahr verübt wurden).

Und Korrelationstests, deren Ergebnisse beurteilt werden auf der Grundlage:

- eines Signifikanzniveaus (α) von 5% (oder 0.05), das eine Aussage darüber erlaubt, ob der postulierte Zusammenhang besteht;⁴⁰
- und eines Assoziationsmasses, das eine Aussage zur Intensität des betrachteten Zusammenhangs erlaubt.

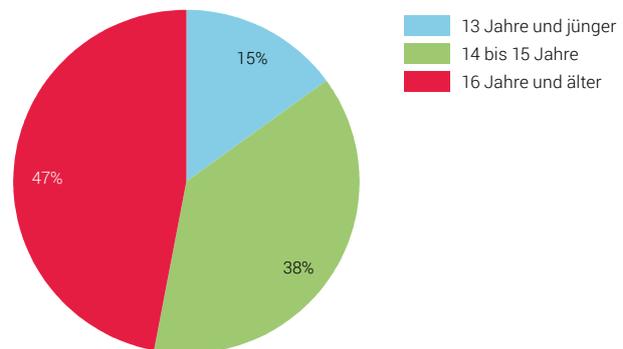
4.5.1 Erste JUSUS-Urteile

Betrachtet man das Verhalten der Minderjährigen (G11), so zeigt sich, dass knapp die Hälfte (47%) der 6 649 untersuchten Kinder und Jugendlichen ihre kriminelle Laufbahn im Alter von sechzehn oder mehr Jahren begonnen haben (3 104 Personen).

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T10) geht hervor, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 beobachteten Personen bereits durch die

Alter bei der Begehung der Straftat des ersten Jugendurteils

G 11



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

Jugendstrafjustiz verurteilt worden waren. Von diesem Drittel (1 664 Personen) haben 284 Personen ihre erste Straftat im Alter von dreizehn Jahren oder früher verübt, 609 waren zwischen vierzehn und fünfzehn Jahre alt und 772 sechzehn oder älter.

28% der 1 025 Minderjährigen, die vor dem dreizehnten Lebensjahr eine erste Straftat begangen haben, sind in der Folge in der SUS wiederzufinden. Vergleicht man diese Quote mit den Minderjährigen, die ihre erste Straftat zu einem späteren Zeitpunkt begangen haben (Erstdelinquenz im Alter von 14–15 Jahren: **24%**; Erstdelinquenz im Alter von 16 oder mehr Jahren: **25%**), zeigt sich, dass ein früher Einstieg in die Delinquenz nicht unbedingt Gutes verheißt.

Der Korrelationstest zeigt, dass kein signifikanter Zusammenhang ($\alpha = 0.0800$)⁴¹ besteht zwischen dem Alter bei der Begehung der Straftat, die Gegenstand des ersten Jugendurteils⁴² ist (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV).

Obschon kein signifikanter Zusammenhang besteht, deuten die Ergebnisse darauf hin, dass das Risiko, im Erwachsenenalter strafrechtlich in Erscheinung zu treten, umso höher ist, je früher der Einstieg in die Delinquenz erfolgte.

Diese Ergebnisse sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren. Die Anzahl der Jugendstrafurteile korreliert zweifellos mit dem Alter des Einstiegs in die Delinquenz, denn je früher eine Person erstmals bestraft worden ist, umso länger hat sie Zeit, rückfällig zu werden. Mit anderen Worten: Das Alter, in dem die erste Straftat begangen wird, und die Vorstrafen hängen in gewisser Weise zusammen. Es ist deshalb logisch, dass Personen, die ihre erste Straftat im Alter von dreizehn Jahren oder jünger begangen haben, eine höhere Verurteilungsrate im Erwachsenenalter aufweisen.

⁴⁰ Liegt das für den Vergleichstest berechnete Signifikanzniveau über 5%, wird die Nullhypothese angenommen, welche besagt, dass zwischen den beiden betrachteten Variablen kein statistischer Zusammenhang besteht. Liegt das berechnete Signifikanzniveau hingegen unter 5%, wird die Alternativhypothese angenommen, welche besagt, dass bei einem Signifikanzniveau $\alpha \leq 5\%$ ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen besteht.

⁴¹ Chi2

⁴² D. h. eine ordinale kategoriale Variable wie beim Vergleichstest, bei dem die VI in drei Kategorien (13 Jahre und jünger, 14–15 Jahre, 16 Jahre und älter) umkodiert wurde.

Alter bei der Begehung der Straftat des ersten Jugendurteils und Verurteilung im Erwachsenenalter**T 10**

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil			5 662		
	Davon ohne Jugendurteil		3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil		1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon bis 13 Jahre bei der ersten Straftatbegehung	284	28%	Jugendliche, die bei der ersten Straftatbegehung bis 13 Jahre alt waren
		Davon 14 bis 15 Jahre bei der ersten Straftatbegehung	608	24%	Jugendliche, die bei der ersten Straftatbegehung zwischen 14 und 15 Jahre alt waren
		Davon 16 Jahre und älter bei der ersten Straftatbegehung	772	25%	Jugendliche, die bei der ersten Straftatbegehung 16 Jahre und älter waren

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

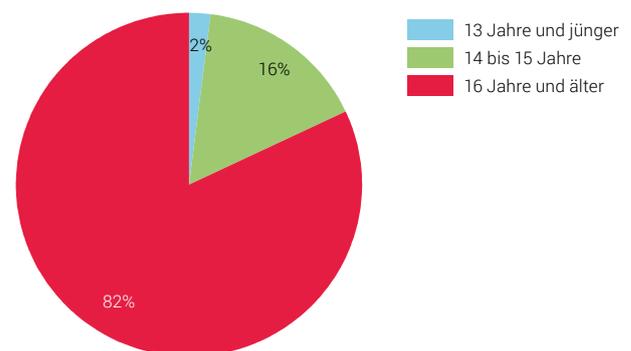
Um den Einfluss der letztgenannten Variable möglichst zu begrenzen, wird – in Kapitel 4.5.3 – die Tabelle T 12 präsentiert, die nur Personen mit einem einzigen Jugendurteil enthält.

4.5.2 Letzte JUSUS-Urteile

Betrachtet man das Verhalten der Minderjährigen (G 12), so zeigt sich, dass lediglich 18% der 1 688 beobachteten Kinder und Jugendlichen weniger als sechzehn Jahre alt waren, als sie die Straftat begingen, die Gegenstand ihres letzten Jugendurteils ist (306 Personen).

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T 11) geht hervor, dass weniger als ein Achtel (12%) der 5 662 betrachteten Personen bereits als Jugendliche mehr als einmal strafrechtlich verurteilt wurden. Von diesem Achtel (695 Personen) haben 10 Personen ihre letzte Straftat im Alter von dreizehn Jahren oder früher verübt, 79 waren zwischen vierzehn und fünfzehn Jahre alt und 606 sechzehn Jahre oder älter.

44% der 1 382 Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat, die Gegenstand ihres letzten Jugendurteils ist, mindestens sechzehnjährig waren, wurden in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt. Eine deutlich niedrigere Quote weisen Kinder und Jugendliche auf, die ihre letzte Straftat als Minderjährige vor dem sechzehnten Altersjahr begangen haben (13 Jahre und jünger: **29%**; 14–15 Jahre: **30%**).

Alter bei der Begehung der Straftat des letzten Jugendurteils bei mehrfach verurteilten Jugendlichen**G 12**

Quelle: BFS – Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)⁴³ besteht zwischen dem Alter bei der Begehung der Straftat, die Gegenstand des letzten Jugendurteils ist⁴⁴ (UV), und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen moderat ist.⁴⁵

⁴³ Chi2

⁴⁴ D. h. eine ordinale kategoriale Variable wie beim Vergleichstest, bei dem die VI in drei Kategorien (13 Jahre und jünger, 14–15 Jahre, 16 Jahre und älter) umkodiert wurde.

⁴⁵ D von Sommer = 0.1443

Alter bei der Straftat des letzten Jugendurteils und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 11

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Beschränkung auf Jugendliche Rückfalltäter	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil				5 662		
	Davon ohne Jugendurteil			3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil			1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon Solche mit mehr als einem Jugendurteil		695	12%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
			Davon bis 13 Jahre bei der letzten Straftatbegehung	10	30%	Jugendliche, die bei der letzten Straftatbegehung bis 13 Jahre alt waren
			Davon 14 bis 15 Jahre bei der letzten Straftatbegehung	79	29%	Jugendliche, die bei der letzten Straftatbegehung zwischen 14 und 15 Jahre alt waren
			Davon 16 Jahre und älter bei der letzten Straftatbegehung	606	44%	Jugendliche, die bei der letzten Straftatbegehung 16 Jahre und älter waren

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

Bei den Kindern und Jugendlichen mit mehreren Jugendurteilen besteht somit ein Zusammenhang zwischen dem Alter, in dem die letzte Straftat vor der Volljährigkeit begangen wurde, und einer Verurteilung im Erwachsenenalter, und zwar insofern, als das Risiko, im Erwachsenenalter strafrechtlich in Erscheinung zu treten, umso geringer ist, je früher die Kinder und Jugendlichen ihr delinquentes Verhalten aufgeben.

Diese Variable korreliert jedoch wahrscheinlich mit der Anzahl JUSUS-Vorstrafen, und zwar in dem Sinne, dass die ältesten jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter zweifellos auch diejenigen sind, die am meisten Jugendurteile aufweisen. Es ist deshalb logisch, dass die Kinder und Jugendlichen, welche die Straftat, die Gegenstand ihres letzten Jugendurteils ist, im Alter von sechzehn Jahren oder älter begangen haben, eine höhere Verurteilungsrate im Erwachsenenalter aufweisen. Aber es ist nicht klar, ob hier der Einfluss des Alters oder der Einfluss der Vorstrafen gemessen wird.

Aus diesem Grund – und aus dem in Kapitel 4.5.1 in Bezug auf den Begehungszeitpunkt der Straftat im ersten Jugendurteil genannten Grund – wird in Kapitel 4.5.3 die Tabelle T 12 präsentiert, die nur Personen mit einem einzigen Jugendurteil enthält.

4.5.3 Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil

In Bezug auf den Vergleichstest ist aus Tabelle T 12 ersichtlich, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 betrachteten Erwachsenen bereits als Jugendliche strafrechtlich verurteilt wurden (1 664 Personen). Von diesem Drittel weisen 969 Personen ein einziges Jugendurteil auf.

Aus Tabelle T 12 geht weiter hervor, dass **22%** der Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat, die Gegenstand ihres einzigen Jugendurteils ist, mindestens sechzehnjährig waren, in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt wurden. Eine niedrigere Quote weisen Kinder und Jugendliche auf, die ihre einzige Straftat als Minderjährige vor dem sechzehnten Altersjahr begangen haben (13 Jahre und jünger: **16%**; 14–15 Jahre: **17%**).

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)⁴⁶ besteht zwischen dem Alter zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat, die Gegenstand des einzigen Jugendurteils ist⁴⁷ (UV) und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen sehr gering ist.⁴⁸

Insgesamt sind die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen zum Alter schwer zu interpretieren. Man muss sich in Erinnerung rufen, dass Minderjährige, die lediglich einmal als Kind delinquirten (d.h. früh zu delinquirern begannen und rasch damit aufhörten), ihr kriminelles Verhalten faktisch seit längerer Zeit

⁴⁶ Chi2

⁴⁷ D. h. eine ordinale kategoriale Variable wie beim Vergleichstest, bei dem die VI in drei Kategorien (13 Jahre und jünger, 14–15 Jahre, 16 Jahre und älter) umkodiert wurde.

⁴⁸ D von Sommer = 0.0522

Alter bei der Straftat des einzigen Jugendurteils und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 12

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Beschränkung auf einmalig verurteilte Jugendliche	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil				5 662		
	Davon ohne Jugendurteil			3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil			1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon mit einem Vergehen oder Verbrechen im einzigen Jugendurteil		969	17%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
			Davon bis 13 Jahre bei der ersten Straftatbegehung des einzigen Jugendurteils	97	16%	Einmalig verurteilte Jugendliche, die bei der ersten Straftatbegehung bis 13 Jahre alt waren
			Davon 14 bis 15 Jahre bei der ersten Straftatbegehung des einzigen Jugendurteils	287	17%	Einmalig verurteilte Jugendliche, die bei der ersten Straftatbegehung zwischen 14 und 15 Jahre alt waren
			Davon 16 Jahre und älter bei der ersten Straftatbegehung des einzigen Jugendurteils	585	22%	Einmalig verurteilte Jugendliche, die bei der ersten Straftatbegehung 16 Jahre und älter waren

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

abgelegt haben. Diese Gruppe weist somit ein geringes Risiko auf, im Erwachsenenalter rückfällig zu werden. Wir haben es also mit einer positiven Selektion zu tun.

Demgegenüber haben Minderjährige, die bis ins Teenageralter hinein delinquenten (d.h. ihr delinquentes Verhalten nur zögerlich aufgaben) bzw. Minderjährige, die erst als Teenager zu delinquenten begannen, ihr kriminelles Verhalten faktisch nie über längere Zeit hinweg abgelegt. Diese Gruppe weist somit ein erhöhtes Risiko auf, im Erwachsenenalter rückfällig zu werden. Wir haben es also mit einer negativen Selektion zu tun.

Die Analysen zu den ersten Jugendurteilen (Kapitel 4.5.1) widerspiegeln diesen Sachverhalt nicht. Sie vermitteln ein verzerrtes Bild, indem die Personen «von ihrer besten Seite» gezeigt werden: So hat zum Beispiel jemand, der zum ersten Mal im Alter von zwölf Jahren und zum zweiten Mal mit siebzehn Jahren verurteilt wurde, sein delinquentes Verhalten faktisch nicht während längerer Zeit abgelegt, wird aber der Kategorie «dreizehn Jahre und jünger» zugerechnet. Anders verhält es sich, wenn sämtliche JUSUS-Urteile berücksichtigt werden (Kapitel 4.5.2) oder der Fokus auf die Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil gelegt wird (Kapitel 4.5.3). Jemand, der unter diesen Voraussetzungen zur Kategorie «dreizehn Jahre und jünger» zählt, hat bis zum 18. Altersjahr effektiv keine Straftat mehr begangen. Dieser Unterschied ist zweifellos der Grund, weshalb in den Kapiteln 4.5.2 et 4.5.3 ein signifikanter Zusammenhang besteht, während dies in Kapitel 4.5.1 nicht der Fall ist.

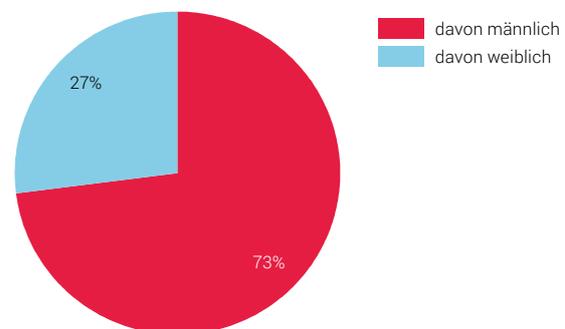
4.6 Einfluss des Geschlechts

Es stellt sich die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und einer Verurteilung durch die Erwachsenenstrafjustiz besteht. Das heisst es gilt zu prüfen, ob in der SUS proportional mehr ehemalige jugendliche Straftäter männlichen oder weiblichen Geschlechts zu finden sind.

Zu diesem Zweck werden Vergleichstests durchgeführt: Grafik 13 und Tabelle T 14 zeigen die Verteilung der ausgewählten Personen nach dem Geschlecht.

Geschlecht der verurteilten Jugendlichen

G 13



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016 © BFS 2017

Geschlecht der verurteilten Jugendlichen und Verurteilung im Erwachsenenalter

T 13

Erwachsene	Vorstrafen als Jugendlicher	Merkmale des Jugendurteils	N	%	Referenzpopulation
Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erw.-Urteil			5 662		
	Davon ohne Jugendurteil		3 998	71%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
	Davon mit Jugendurteil		1 664	29%	Verurteilte durch Erwachsenengericht
		Davon Männer	1 515	31%	Männliche verurteilte Jugendliche
		Davon Frauen	149	8%	Weibliche verurteilte Jugendliche

Quellen: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 30.04.2016; Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), Stand der Datenbank: 16.05.2016

© BFS 2017

Und ein Korrelationstest, dessen Ergebnis beurteilt wird auf der Grundlage:

- eines Signifikanzniveaus (α) von 5% (oder 0.05), das eine Aussage darüber erlaubt, ob der postulierte Zusammenhang besteht;⁴⁹
- und eines Assoziationsmasses, das eine Aussage zur Intensität des betrachteten Zusammenhangs erlaubt.

Betrachtet man das Verhalten der Minderjährigen (G13), so zeigt sich, dass nahezu drei Viertel der 6 649 betrachteten Kinder und Jugendlichen (73%) männlichen Geschlechts sind (4 885 Personen).

Aus der Analyse der Vorstrafen der straffällig gewordenen Erwachsenen (T 13) geht hervor, dass weniger als ein Drittel (29%) der 5 662 beobachteten Personen bereits als Jugendliche strafrechtlich verurteilt wurden. In diesem Drittel, das 1 664 Personen entspricht, finden sich 1 515 Männer und lediglich 149 Frauen.

31% der 4 885 männlichen Personen, die durch die Jugendstrafjustiz verurteilt worden waren, wurden in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt. Bei den 1 764 Frauen, die als Minderjährige strafrechtlich verurteilt worden waren, beträgt dieser Anteil lediglich **8%**.

Der Korrelationstest zeigt, dass ein signifikanter Zusammenhang ($\alpha < 0.0001$)⁵⁰ besteht zwischen dem Geschlecht der jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter (UV) und dem Rückfall im Erwachsenenalter (AV) und dass die Stärke der Beziehung zwischen diesen beiden Variablen moderat bis stark ist.⁵¹

Es besteht somit ein klarer Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und dem Risiko einer Verurteilung im Erwachsenenalter: Frauen, die als Minderjährige strafrechtlich verurteilt wurden, haben ein viermal geringeres Risiko, ihre kriminelle Laufbahn als Volljährige fortzusetzen.

⁴⁹ Liegt das für den Vergleichstest berechnete Signifikanzniveau über 5%, wird die Nullhypothese angenommen, welche besagt, dass zwischen den beiden betrachteten Variablen kein statistischer Zusammenhang besteht. Liegt das berechnete Signifikanzniveau hingegen unter 5%, wird die Alternativhypothese angenommen, welche besagt, dass bei einem Signifikanzniveau $\alpha \leq 5\%$ ein statistischer Zusammenhang zwischen den beiden Variablen besteht.

⁵⁰ Chi2

⁵¹ Phi = 0.2300

5 Schlussfolgerungen

5.1 Einfluss der Vorstrafen

Der Einfluss der Vorstrafen ist augenscheinlich, wenn man die kriminelle Laufbahn im Erwachsenenalter von Personen betrachtet, die als Jugendliche strafrechtlich verurteilt wurden. Das Risiko, durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt zu werden, steigt mit der Anzahl der ausgefallten Jugendstrafurteile (64% bei vier oder mehr Jugendurteilen, verglichen mit 49%, 34% und 20% bei drei, zwei respektive einem Jugendurteil).

Der Korrelationstest bestätigt diese Ergebnisse: Je mehr Jugendurteile ausgesprochen wurden, desto häufiger kommt es zu einer Verurteilung im Erwachsenenalter.

5.2 Einfluss des Schweregrads der Straftaten

Der Einfluss des Schweregrads der Straftaten ist erkennbar, wenn man die Minderjährigen, die ausschliesslich Übertretungen begangen haben, mit denjenigen vergleicht, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben: 17% der ersten Gruppe wurden in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt, gegenüber 29% der zweiten Gruppe.

Der Korrelationstest bestätigt diese Ergebnisse: Je gravierender die vor dem 18. Altersjahr verübte Straftat ist, desto häufiger kommt es zu einer Verurteilung im Erwachsenenalter.

Es scheint also ein Zusammenhang zu bestehen zwischen dem Schweregrad der begangenen Straftaten und der Rückfalligkeit.

Die Interpretation der Ergebnisse dieses Tests wird jedoch teilweise durch den Einfluss der Vorstrafen verzerrt.

Durch die Beschränkung der Auswertung auf die Personen mit einem einzigen JUSUS-Urteil kann der Einfluss dieser Drittvariablen kontrolliert werden. Diese Fokussierung zeigt im Ergebnis, dass tatsächlich ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Schweregrad der Straftaten im einzigen Jugendurteil und dem Rückfall im Erwachsenenalter besteht. Der Zusammenhang schwächt sich jedoch ab im Vergleich zu den Analysen, die sich auf sämtliche straffälligen Kinder und Jugendlichen beziehen.

Dieser letzte Test zeigt zwar den Einfluss des Schweregrads der Straftaten isolierter, weil er sich aber nur auf die Personen mit dem tiefsten Rückfallrisiko bezieht, ist er auch nicht ganz wirklichkeitsgetreu.

Kurz gesagt, auch wenn die durchgeführten Analysen ihre Mängel haben, lässt sich feststellen, dass der Rückfall im Erwachsenenalter zum Teil vom Schweregrad der im Jugendalter begangenen Straftaten abhängt.

5.3 Einfluss der Art der Straftaten

Betrachtet man den Einfluss der Art der im Kindes- und Jugendalter verübten Straftaten auf die kriminelle Laufbahn im Erwachsenenalter, so zeigt sich, dass Personen, die als Minderjährige ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG bzw. das SVG begangen haben, höhere Verurteilungsraten aufweisen als jene, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB verübt haben.

Der Korrelationstest bestätigt diese Ergebnisse. Das Rückfallverhalten im Erwachsenenalter weist einen signifikanten Zusammenhang mit der Nennung eines Verbrechens oder Vergehens gegen das BetmG oder das SVG in den verschiedenen JUSUS-Urteilen auf. Betreffen diese hingegen ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB, so deutet das Assoziationsmass auf eine geringere Rückfallhäufigkeit im Erwachsenenalter hin.

Angesichts der Tatsache, dass ein Urteil mehrere Straftaten zum Gegenstand haben kann und dass Jugendliche, deren Vorstrafen ein Verbrechen oder Vergehen gegen das BetmG oder das SVG beinhalten, ein diversifizierteres Strafverhalten aufweisen als Jugendliche, deren Vorstrafen ein Verbrechen oder Vergehen gegen das StGB beinhalten, ist allerdings nicht auszuschliessen, dass hier effektiv der Einfluss der Diversität des Strafverhaltens zu beobachten ist.

Zudem werden hier sehr breite Straftatkategorien verwendet. So sind beispielsweise sämtliche Straftatbestände des StGB in der gleichen Kategorie zusammengefasst. Studien haben jedoch stark voneinander abweichende Rückfallraten ergeben, je nachdem, ob die Referenzurteile eine Straftat gegen Leib und Leben oder eine Straftat gegen das Vermögen betreffen.¹ Würde die Gliederung verfeinert, müsste der Zusammenhang zwischen der Art der Straftaten und der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter demnach neu überprüft werden.

5.4 Einfluss der Diversität

Der Einfluss der Diversität geht aus dem sehr klaren Zusammenhang zwischen JUSUS-Diversität und den Verurteilungen im Erwachsenenalter hervor, und zwar in dem Sinne, dass Personen, die als Minderjährige Straftaten gegen verschiedene Gesetze verübt haben (43%), ein nahezu doppelt so hohes Risiko aufweisen, in der Folge durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt zu werden, wie diejenigen, die nur gegen ein Gesetz verstossen haben (20%).

¹ Storz 1997a; Storz 1997b.

Der Korrelationstest bestätigt diese Ergebnisse: Betreffen die Jugendurteile mehrere Straftaten von unterschiedlicher Natur, kommt es im Erwachsenenalter häufiger zu einer Verurteilung.

Es scheint also ein Zusammenhang zu bestehen zwischen der Diversität des delinquenten Verhaltens und der Rückfälligkeit.

Hier ist zu berücksichtigen, dass Diversität auf der Voraussetzung basiert, dass jemand mindestens zwei Straftaten begangen hat,² also auf Personen beschränkt ist, die aufgrund ihrer delinquenten Vorbelastung ein höheres Rückfallrisiko aufweisen. Mit anderen Worten, es besteht ein klarer Zusammenhang zwischen Vorstrafen und Diversität, wobei nicht klar ist, ob die Ergebnisse den Einfluss der ersten oder der zweiten Variablen widerspiegeln.

Insofern ist in Bezug auf Aussagen zum Zusammenhang zwischen Diversität der Delinquenz und Rückfallrisiko im Erwachsenenalter Vorsicht geboten.

5.5 Einfluss des Alters

Der Einfluss des Alters ist erkennbar, wenn das Alter der verurteilten Minderjährigen in Bezug gesetzt wird zur ersten Verurteilung durch die Erwachsenenstrafjustiz.

Einerseits zeigt sich, dass das Risiko für Kinder und Jugendliche, später als Erwachsene strafrechtlich verurteilt zu werden, umso höher ist, je früher der Einstieg in die Delinquenz erfolgte.

Andererseits ist das Risiko, im Erwachsenenalter strafrechtlich in Erscheinung zu treten, ebenfalls umso höher, je kürzer vor der Volljährigkeit die letzte Straftat begangen wird.

Mit anderen Worten: Ein früher Einstieg ist ein Risikofaktor, ebenso wie ein später Ausstieg. Ein später Einstieg und ein früher Ausstieg sind dagegen Schutzfaktoren.

Der Korrelationstest bestätigt diese Ergebnisse zum Teil. Es besteht tatsächlich ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Alter bei der Begehung der Straftat, die Gegenstand des letzten Jugendurteils ist, und der Rückfälligkeit im Erwachsenenalter. Hingegen existiert kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Alter bei der Begehung der ersten JUSUS-Straftat und der Rückfälligkeit im Erwachsenenalter.

Somit lässt sich sagen, je kürzer vor der Volljährigkeit die letzte Jugendstraftat begangen wird, desto häufiger kommt es zu einer Verurteilung im Erwachsenenalter.

Allerdings sind die ältesten jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter zweifellos auch diejenigen, die am meisten Jugendurteile aufweisen. Das heisst, die Ergebnisse werden wiederum teilweise durch den Einfluss der Vorstrafen verzerrt.

Um den Einfluss dieser Drittvariablen möglichst zu begrenzen, wurden der Vergleichstest und der Korrelationstest noch einmal durchgeführt, und zwar beschränkt auf die Kinder und Jugendlichen, die lediglich ein Jugendurteil aufweisen. Die Ergebnisse der beiden ersten Auswertungen werden mit diesem Schritt bestätigt: Das Risiko, durch die Erwachsenenstrafjustiz verurteilt zu werden, ist umso höher, je später der Einstieg in die Delinquenz erfolgt.

² Je höher die Zahl der begangenen Straftaten, desto wahrscheinlicher wird die Diversität.

Aber auch wenn dieser letzte Test den Einfluss des Alter bei der Tatbegehung am isoliertesten zeigt, beschränkt er sich nur auf die Personen mit dem tiefsten Rückfallrisiko.

5.6 Einfluss des Geschlechts

Der Einfluss des Geschlechts ist bedeutend: Dies zeigt der Vergleich der Anteile der verurteilten Jungen und Mädchen, die in der Folge in der SUS wiederzufinden sind (31% gegenüber 8%).

Der Korrelationstest bestätigt diese Ergebnisse: Sind die jugendlichen Straftäter männlichen Geschlechts, kommt es im Erwachsenenalter häufiger zu einer Verurteilung.

Es besteht somit ein klarer Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und dem Risiko einer Verurteilung im Erwachsenenalter: Frauen, die als Minderjährige strafrechtlich verurteilt wurden, haben ein fast viermal geringeres Risiko, ihre kriminelle Laufbahn im Erwachsenenalter fortzusetzen.

5.7 Grenzen und Ausblick

Dieser Bericht zeigt auf, dass das Risiko einer Verurteilung im Erwachsenenalter je nach delinquentem Verhalten im Jugendalter variiert. Konkret hängt das Risiko nicht nur von der Dauer der kriminellen Laufbahn der betroffenen Person ab, sondern auch von personenbezogenen Faktoren (Alter, Geschlecht) und von gewissen Merkmalen der Straftaten (Art, Schweregrad, Diversität), die im Kindes- und Jugendalter begangen wurden.

Allerdings lässt sich das jeweilige Gewicht der einzelnen Variablen nicht ermitteln. In den vorliegenden Untersuchungen geht es beispielsweise um die Frage, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter mit der Anzahl der Jugendstrafurteile zunimmt, oder ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter höher ist, wenn die Straftaten vor dem 18. Altersjahr von einer Person männlichen Geschlechts verübt wurden (bivariate Analysen³). In Wirklichkeit wird der Rückfall im Erwachsenenalter durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. In den hier durchgeführten Tests wird zudem nicht darauf eingegangen, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Erwachsenenalter beispielsweise eher von der Anzahl Jugendstrafurteile oder eher vom Geschlecht der straffällig gewordenen minderjährigen Person abhängt (multivariate Analyse⁴).

Eine multivariate Analyse ist deshalb besonders interessant, weil zwischen den verschiedenen Variablen Korrelationen bestehen, die den Rückfall im Erwachsenenalter beeinflussen können.

³ Im Rahmen der bivariaten Analysen wird jeweils geprüft, ob bestimmte Ausprägungen einer unabhängigen Variablen (z. B. niedriges Alter, mehrere Vorstrafen, viele unterschiedliche Straftaten usw.) eine Verurteilung im Erwachsenenalter (erklärte oder abhängige Variable) wahrscheinlicher machen. Dabei wird die Beziehung Variable für Variable separat errechnet.

⁴ Bei der multivariablen Analyse werden alle Variablen in einem Modell zusammengefasst. Man schätzt für jede erklärende Variable den Einfluss auf das Rückfallrisiko. Dabei werden alle Variablen gemeinsam analysiert und mögliche Interdependenzen (wie z. B. Verstöße gegen mehrere unterschiedliche Gesetze und eine hohe Anzahl Vorverurteilungen) werden berücksichtigt.

So stehen einerseits Schweregrad, Diversität und Alter in einem Zusammenhang mit den Vorstrafen, und andererseits sind Art und Diversität untereinander korreliert.

Darüber hinaus ist den Grenzen Rechnung zu tragen, die sich durch die Messung des Rückfalls anhand der Daten der Strafjustiz ergeben. Mit der Strafurteilsstatistik (SUS) und der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) ist die Untersuchung in einer fortgeschrittenen Phase der Strafverfolgung angesiedelt. Damit liegen keine Angaben über nicht aufgeklärte Straftaten oder über Verbrechen und Vergehen vor, bei denen Zweifel an der Schuld der Angeklagten bestanden. Die Frage des (spezifischen) Rückfalls ist dadurch mit einem Risiko behaftet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Person zwischen zwei Urteilen Straftaten begangen hat, die nicht im Strafregister verzeichnet sind.

Ausserdem können die grossen Kriminalitätstheorien wie Anomie, Situationsansatz oder differenzielle Assoziation mit den verfügbaren Informationen nicht untersucht werden. Einige Einflussfaktoren auf die Delinquenz werden auf diese Weise ausser Acht gelassen.⁵

Das BFS beabsichtigt, die Untersuchungen zum Rückfall mit multivariaten Analysen fortzusetzen, die Thema einer künftigen Publikation sein werden. Auf diese Weise lässt sich für jede erklärende Variable der Einfluss auf das Rückfallrisiko schätzen. Dabei werden alle Variablen gemeinsam analysiert und mögliche Interdependenzen berücksichtigt. Konkret wird dafür ein logistisches Regressionsmodell konstruiert, in das die verschiedenen, in dieser Studie berücksichtigten Variablen einfließen.

⁵ Killias, Aebi, Kuhn 2012.

6 Bibliografie

- Killias, M., Aebi, M. F. & Kuhn, A. (2012). *Précis de criminologie* (3^e éd.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Killias, M., Lucia, S., Lamon, P. & Simonin, M. (2004) Juvenile delinquency in Switzerland over 50 years: assessing trends beyond statistics. In *European Journal on Criminal Policy and Research*, 10, 111–122.
- Killias, M., Redondo, S. & Sarnecki, J. (2012). European Perspectives. In R. Loeber & D.P. Farrington (Ed.), *The transition between juvenile delinquency and adult crime*. Oxford: Oxford University Press 303–334.
- Le Blanc, M. (1984). De la délinquance juvénile à la criminalité adulte. *Santé mentale au Québec*, 9(2), 83–87.
- Maillard, C. & Zoder, I. (2015). *Strafurteilsstatistik 1984–2014: Langzeitbeobachtung des Rückfalls eines Schweizer Geburtsjahrgangs*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- McGee, T. R. & Farrington, D. P. (2010). Are there any true adult-onset offenders? *British Journal of Criminology*, 50, 530–549.
- Moffitt, T. E. (1993). Life-course-persistent and adolescence-limited antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674–701.
- Storz, R. (1997a). *Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Storz, R. (1997b). *Kriminalstatistik. Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen*. Bern: Bundesamt für Statistik.
- Von Hofer, H., Leif, L. & Thorsson, U. (1983). Criminality among 13 Swedish birth cohorts. *British Journal of Criminology*, 23, 263–269.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Erratum

Zur Publikation «Jugendstrafurteilsstatistik und Strafurteilsstatistik 1999–2015»

ISBN 978-3-303-19068-5

Korrigierte Version, 30.05.2017:

Tabellen T1 bis T7, T9 bis T13 jeweils in der ersten Spalte: Personen des Geburtsjahrgangs 1992 mit Erwachsenurteil (nicht: mit Jugendurteil).

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand

Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank

Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten.
www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 3 000 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik.
www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale statistische Auskunft des BFS

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

2015 hat das Bundesamt für Statistik (BFS) eine Langzeitstudie zum Rückfall einer Kohorte von verurteilten Erwachsenen publiziert. Die vorliegende Publikation nimmt diese Thematik auf und präsentiert neue Analysen zum Rückfall. Im Fokus der zweiten Langzeitstudie stehen Personen, die als Jugendliche straffällig geworden sind.

Ausgangspunkt bildet die Frage, wie viele einer Kohorte von 6 649 in der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) erfassten Jugendlichen als Erwachsene rückfällig wurden und daher auch in der Strafurteilsstatistik (SUS) auftauchen. Untersucht werden ausserdem Merkmale der Jugendlichen sowie deren kriminelle Laufbahn, um so Aufschluss darüber zu geben, ob die einzelnen Variablen Einfluss auf das Rückfallrisiko im Erwachsenenalter haben.

Weitergehende statistische Analysen zum Gewicht der einzelnen Variablen als Erklärungsfaktoren des Rückfallrisikos sind geplant.

Download

www.statistik.ch (gratis)

BFS-Nummer

1710-1500-05

ISBN

978-3-303-19068-5

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaehlt.ch